
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884.

(Vom 19. November 1886.)

Tit.

In unserm Berichte vom 28. Mai d. J. (Bundesbl. II. Bd., S. 577) haben wir den eidg. Räten mitgetheilt, daß wir in Erledigung der von verschiedenen Seiten eingelangten Begehren um Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884 auf die Wintersession des laufenden Jahres den Erlaß einer Tarifnovelle, welche sämtliche als nothwendig erachtete Aenderungen umfassen werde, zu beantragen beabsichtigen, und daß wir uns vorbehalten, dannzumal weitere Abänderungsvorschläge, die mit Rücksicht auf unsere Beziehungen zum Auslande geboten erscheinen, vorzulegen.

Auf diesen Bericht Bezug nehmend, beehren wir uns, Ihnen hiemit unsere diesbezüglichen Anträge zu unterbreiten und zur Orientirung über die anhängigen Petitionen eine kurzgefaßte Zusammenstellung der letztern vor auszuschicken.

Außer den in unserer Botschaft vom 10. November 1885 (Bundesblatt 1885, IV. Bd., S. 283) behandelten Eingaben:

- 1) der Genfer Handelskammer, betreffend die Gewährung von Rückzöllen auf den aus der Schweiz ausgeführten Tabakfabrikaten;
- 2) von Vertretern der aargauischen Strohindustrie, betreffend die Ermäßigung des Zollansatzes für Strohgeflechte (Tressen) auf den frühern Betrag von Fr. 4 per q., und

- 3) der Firma E. Wegmann & Cie. in Uttweil, betreffend Zoll-
erhöhung für technische Essigsäure und chemisch reinen
Methylalkohol,

bezüglich welcher der Nationalrath am 21. und der Ständerath am
22. Dezember gleichen Jahres „Nichteintreten zur Zeit“ beschlossen
hat, sind dem Bundesrathe überwiesen worden:

- 4) die Petition der Gesellschaft schweizerischer Landwirthe vom
4. Dezember 1885, betreffend Kündigung der Meistbegünstigungs-
verträge, Einschaltung eines Kampfzollartikels in das Zoll-
tarifgesetz und Abänderung resp. Erhöhung der Zölle für eine
Anzahl von landwirthschaftlichen Produkten, und zwar für:
- | | | |
|--|--------------|--------------|
| Butter | von Fr. 3. — | auf Fr. 6. — |
| Mehl | „ „ 1. 25 | „ „ 2. 50 |
| Rindvieh mit oder über 150 kg. | „ „ 5. — | „ „ 10. — |
| Ochsen | „ „ 5. — | „ „ 15. — |
| Rindvieh von 60 bis 150 kg. | „ „ 2. — | „ „ 4. — |
| Kälber unter 60 kg. | „ „ 1. — | „ „ 2. — |
| Schweine mit oder über
25 kg. | „ „ 2. — | „ „ 4. — |
| Schweine unter 25 kg. | „ „ 1. — | „ „ 2. — |
- 5) die Petition des schweizerischen Kunstvereins und Genossen,
betreffend Zulassung der in Marmor vorgerichteten Statuen-
körper zum Ansätze von Fr. 5, anstatt zu Fr. 16 per q.;
- 6) die Petition der Firma Huntley & Palmers, beziehungsweise
der schweizerischen Kundschaft derselben, betreffend Wieder-
herstellung des frühern Ansatzes von Fr. 30 für London Bis-
cuits, und endlich
- 7) die Eingaben der Kaufmännischen Gesellschaft in Zürich vom
31. Mai, sowie des aargauischen Handels- und Industrievereins
vom 11. Juni 1886, betreffend Aufstellung eines Kampfzoll-
artikels.

Sodann liegen folgende, zum Theil bereits im Berichte vom
28. Mai erwähnte, zum Theil erst seither eingelangte Eingaben zur
Behandlung vor:

- 8) des kantonalen landwirthschaftlichen Vereins von Zürich, an-
schließend an die Petition der Gesellschaft schweizerischer
Landwirthe;

- 9) der aargauischen landwirthschaftlichen Gesellschaft, im gleichen Sinne, jedoch mit folgenden weitem Postulaten:
- Kündigung der Meistbegünstigungsverträge nur gegenüber solchen Schutzzollstaaten, welche schweizerische Produkte mit unverhältnißmäßig hohen Zöllen belegen und einen starken Import an gewerblichen und Landeserzeugnissen nach der Schweiz unterhalten;
 - Anwendung des Kampfartikels nur auf solche Tarifpositionen, die sich gegenüber dem betreffenden Staate als Kampfposition eignen;
 - Erhöhung der Einfuhrzölle auch für Wein, Obst, Gemüse, Eier und Käse;
- 10) der kantonalen landwirthschaftlichen Gesellschaft von St. Gallen, anschließend an die Petition der Gesellschaft schweizerischer Landwirthe, und überdies den Schutz der Milchindustrie durch Zollerhöhung auf Kunstbutter, sowie des Weinbaues durch Erhöhung des Weinzolles befürwortend;
- 11) des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Affoltern a./A., anschließend an die Petition der Gesellschaft schweizerischer Landwirthe;
- 12) des landwirthschaftlichen Vereins Schleithelm, im gleichen Sinne, jedoch, was die Zollerhöhungen anbetrifft, mit folgenden Anträgen:
- | | | | | | | | | |
|----------|---|---|---|---|---|---|---|--------------|
| Mehl | . | . | . | . | . | . | . | Fr. 3 per q. |
| Getreide | . | . | . | . | . | . | . | " 1 " " |
| Bier | . | . | . | . | . | . | . | " 5 " " |
- nutzbares, d. h. geschaufeltes Vieh:
- Ochsen Fr. 10 per Stück
 - Kühe " 8 " "
- Jungvieh, d. h. ungeschaufeltes Vieh " 2 " "
- 13) des landwirthschaftlichen Vereins des Amtes Thun, betreffend Erwirkung niedrigerer Eingangszölle nach ausländischen Staaten für Vieh und Milchprodukte und Erhöhung des schweizerischen Einfuhrzolles auf Mehl;
- 14) des Joh. Bruppacher, Viehhändler, in Rüschlikon, es seien die Anträge der schweizerischen landwirthschaftlichen Gesellschaft, soweit sie die Zollerhöhung auf Mastvieh betreffen, nicht zu berücksichtigen;

- 15) der Regierung von Bern, beziehungsweise des schweizerischen Holzindustrievereins, betreffend Einführung günstigerer Eisenbahntaxen für die Holzausfuhr und Erhöhung der Einfuhrzölle auf Bau- und Nutzholz;
- 16) des schweiz. Holzhändlervereins, von der Zollerhöhung auf Schnittwaaren abzusehen, und zu prüfen, ob der jetzige Zoll für Schnittwaaren nicht wieder auf den frühern Ansatz zu ermäßigen sei;
- 17) der Firma Müller-Landsmann in Lotzwyl, betreffend Zollerhöhung auf Cichorien und Kaffeesurrogaten, entsprechend den Ansätzen unserer Nachbarländer;
- 18) des Komite der schweiz. Tabak- und Cigarrenfabrikanten, betreffend Zollerhöhung für Tabakfabrikate und Herabsetzung des Zolles für Rohstoffe;
- 19) des Centralbüreau der schweizerischen Rheinsalinen, betreffend Auswirkung einer Ermäßigung des deutschen Salzzolles oder Erhöhung des schweizerischen Zolles im Sinne der Gleichstellung mit dem deutschen;
- 20) der Email- und Metallwaarenfabrik in Zug, betreffend Aufstellung einer neuen Tarifposition für „emailirte und verzinnte Küchen- und Haushaltungsgegenstände aus Blech, geschliffene Eisenpfannen“, mit dem Ansatz von Fr. 30;
- 21) der schweizerischen Zündwaarenfabrik in Brugg, betreffend Erhöhung des Eingangszolles für Sicherheitszündhölzer;
- 22) der schweizerischen Thonindustrie-Interessenten, betreffend die Stellungnahme der Schweiz in den Vertragsunterhandlungen mit Deutschland und eventuelle Erhöhung des schweiz. Zolles auf einzelnen Erzeugnissen der verschiedenen Fabrikationsbranchen der Thonindustrie;
- 23) der Association des fabricants et marchands de bijouterie, joaillerie et orfèvrerie de Genève, betreffend Einführung eines den Ansätzen unserer Nachbarstaaten gleichkommenden Zolles für Bijouterien;
- 24) des Vereins schweizerischer Kalk- und Cementfabrikanten, betreffend:
 - a. Gleichstellung des Roman-Cements und des hydraulischen Kalks mittelst Einführung eines einheitlichen Zollansatzes;
 - b. Einstellung des Schlackencements in die Position für Portlandcement;
 - c. Zollerhöhung auf Gyps;

- 25) der Firma Wilhelm Bær in Zofingen, betreffend Zollerhöhung für fertige Pelzwaaren;
- 26) der Firma F. Bloesch-Neuhaus & Cie. in Biel und Consorten, betreffend Einführung eines einheitlichen Zollansatzes für Walzdraht;
- 27) der Firma Konrad Munzinger & Cie. in Olten, betreffend Zollerhöhung auf gewobenen Filztüchern;
- 28) der Thonwaarenfabrik Allschwyl, betreffend eventuelle Zollerhöhung auf ordinären Ziegelwaaren, wenn der deutsche Zoll auf rohen Falzziegeln nicht wieder aufgehoben werden sollte;
- 29) des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller, betreffend Aufstellung eines Kampfzollartikels;
- 30) des Centralvorstandes des schweiz. Gewerbevereins, betreffend Aufstellung eines Kampfzollartikels und Erhöhung der Einfuhrzölle für gewerbliche Produkte;
- 31) der Cellulosefabrik in Attisholz bei Solothurn, betreffend Zollerhöhung für Cellulose (Holzstoff zur Papierfabrikation);
- 32) der Firma Aug. Schorno, Hammer- und Walzwerke in Steinen, betreffend Zollerhöhung auf Eisenwaaren.
- 33) der Firma Fridolin Müller, Sohn, in Näfels, namens der Schabziegerfabrikanten von Glarus, betreffend Einführung eines möglichst hohen Ausfuhrzolles auf sog. Schabziegerklee;
- 34) Endlich wird noch der auf eine Eingabe schweizerischer Eisenbahngesellschaften sich stützende, in unserer Botschaft vom 8. Mai beziehungsweise im Nachtrag vom 10. November 1885 (Bundesbl. 1885, Bd. III, S. 67, und Bd. IV, S. 294) begründete Antrag betreffend Abänderung des Art. 4 des Zolltarifgesetzes in Berathung zu ziehen sein, bezüglich welchem in der Dezembersession vorigen Jahres „Nichteintreten zur Zeit“ beschlossen worden ist.

Eine Rekapitulation der in den einzelnen Eingaben vorgebrachten Gründe, sowie eine Wiederholung des in unsern frühern Botschaften vom 8. Mai und 10. November 1885 Gesagten glauben wir unterlassen und auf die bezüglichen Akten selbst verweisen zu sollen.

Ihrer Natur nach zerfallen die gestellten Postulate in vier Kategorien, nämlich:

- 1) Kündigung der Meistbegünstigungsverträge und Ersetzung derselben durch Tarifverträge, u. s. w.;

- 2) Abänderung einzelner Tarifpositionen, theils im Sinne der Erhöhung oder der Herabsetzung bestehender Tarifsätze, theils im Sinne anderer Waarengruppirung;
- 3) Aufstellung eines Kampfzollartikels;
- 4) Ermäßigung der statistischen Gebühr für Wagenladungen einheitlicher Gattung (Abänderung von Art. 4 des Zolltarifgesetzes).

Ziff. 1 hat auf die gegenwärtige Tarifvorlage nicht Bezug, sondern berührt die zoll- und handelspolitischen Beziehungen im Allgemeinen, welche bei anderer Gelegenheit zur Erörterung kommen; unsere Vorlage wird sich daher bloß mit Ziff. 2, 3 und 4 zu befassen haben.

A.

Abänderung einzelner Tarifpositionen.

Der in der letzten Wintersession erfolgten Schlußnahme, es sei auf die in der Botschaft vom 10. November 1885 befürworteten Tarifänderungen zur Zeit nicht einzutreten, mag die Erwägung zu Grunde gelegen haben, daß der neue Tarif damals kaum in Kraft getreten war und positive Anhaltspunkte über dessen Rückwirkung auf Handel und Gewerbe noch nicht gewonnen sein konnten. Inzwischen hat sich die Situation für die einzelnen Industrie- und Berufsbranchen soweit abgeklärt, daß dieselben nunmehr nach den Erfahrungen der beiden verflossenen Jahre, sowie nach den Ergebnissen der neuen Zollstatistik in den Stand gesetzt sind, ihre gegenwärtige Lage zu beurtheilen.

Das Schutzzollsystem, zu welchem die Mehrheit der auswärtigen Staaten sich dermalen bekennt, und anderseits der Umstand, daß das Ausland in Folge unserer niedrigen Zölle seine Ueberproduktion um jeden Preis nach unserm Lande abzusetzen trachtet, haben der einheimischen Produktion eine Nothlage geschaffen, welche uns zwingt, im Interesse unserer Industrien und Gewerbe, sowie unserer Landwirthschaft auf geeignete Gegenmaßregeln Bedacht zu nehmen.

Wir beantragen Ihnen zu diesem Behufe die Erhöhung verschiedener Ansätze unseres Generalzolltarifs, und gleichzeitig bei diesem Anlaße die Abänderung einiger im gegenwärtigen Tarifgesetz bestehender unzumuthbarer Bestimmungen.

Unsere Abänderungsanträge bilden zwei Hauptabschnitte, von welchen der erste die eingelangten Petitionen, der zweite die vom Bundesrathe selbst in Anregung gebrachten Aenderungen behandelt. Diese Letztern beschlagen sowohl nicht gebundene als gebundene Positionen und stützen sich zum Theil auf Verhandlungen, die im Schooße der zur Besprechung der Handelsverträge einberufenen Kommission gepflogen worden sind.

I. Anträge, welche auf die eingelangten, Petitionen Bezug haben.

Einfuhr.

Kat. II. Chemikalien.

Ad Litt. B „Chemikalien für gewerblichen Gebrauch“, Pos. 16 und 17, wiederholen wir den in unserer Botschaft vom 10. Nov. 1885 (Bundesbl. IV. Bd., S. 283) einlässlich motivirten Antrag, die rohe Holzeßigsäure (Essigsäure aus Holzeßig) bei Nr. 16 zu streichen und dieselbe unter Nr. 17 zu versetzen, wodurch der Zoll für dieses Produkt von 30 Cts. auf Fr. 1 per q. erhöht wird; ferner nach „Holzgeist“ unter Nr. 17 die Bezeichnung „roher“ einzuschalten, wodurch bewirkt wird, daß der chemisch reine Holzgeist (Methylalkohol), als unter die nicht besonders aufgeführten Chemikalien für gewerblichen Gebrauch fallend, zu Fr. 2 per q. verzollt werden kann (Petition Nr. 3).

Zündhölzchen und Streichkerzchen (Tarif Nr. 22). Die schweiz. Zündwaarenfabrik in Brugg beansprucht für Sicherheitszündhölzer aller Art einen Zollansatz von Fr. 100, indem sie geltend macht, daß die mit dem neuen Zolltarif eingetretene Erhöhung von Fr. 7 auf Fr. 20 nicht den gewünschten Erfolg gehabt habe, da es ihr immer noch nicht möglich sei, gegen die ausländische Konkurrenz aufzukommen (Petition Nr. 21).

Wir haben hierauf zu bemerken, daß der schweiz. Zollansatz bereits jetzt schon höher steht, als die entsprechenden Ansätze unserer Nachbarstaaten.

In Deutschland beträgt der Zoll Fr. 12. 50, in Frankreich (wenn die Einfuhr auf Rechnung der konzessionirten Gesellschaft stattfindet) Fr. 12; Oesterreich gewährt für Vertragsstaaten mit Meistbegünstigung zollfreie Einfuhr, ebenso Italien; der österreichische

Generaltarif sieht einen Ansatz von Fr. 3.75, der italienische einen solchen von Fr. 11 vor.

Die schweizerische Zollstatistik pro 1885 verzeichnet eine Einfuhr von 275 q. im Werthe von Fr. 33,000 und eine Ausfuhr von 791 q. im Werthe von Fr. 84,768.

Angesichts dieser Verhältnisse scheinen besondere Gründe für eine nochmalige Zollerhöhung nicht vorhanden zu sein. Wir beantragen deßhalb, die Position unverändert zu belassen.

Kat. IV. Holz.

Die von der Regierung des Kantons Bern Namens des schweiz. Holzindustrievereins gestellten Forderungen (Pet. Nr. 15) lauten, soweit den Zoll betreffend, dahin, daß in erster Linie die gegenseitigen Zollschränken zwischen Deutschland und der Schweiz aufgehoben, in zweiter Linie die Herabsetzung des deutschen Eintrittszolles auf die Höhe des schweizerischen oder, in dritter Linie, die Gleichstellung des schweizerischen mit dem deutschen Einfuhrzoll in's Auge gefaßt werden möchte. Da die beiden ersten Postulate wenig Aussicht auf Erfolg haben dürften, so kann es sich mit Bezug auf Bau- und Nutzholz — Brennholz ist in beiden Staaten zollfrei — einzig um die Frage der Zollerhöhung handeln. Der deutsche Zoll beträgt:

- a. für Bau- und Nutzholz, roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet etc., 25 Cts. per q;
- b. für Bau- und Nutzholz, in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf andern Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert u. s. w., 50 Cts. per q.
- c. für Bau- und Nutzholz, in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren, Fr. 1. 25 per q.

Der Gesamtwert des im Jahre 1885 eingeführten Bau- und Nutzholzes beziffert sich auf Fr. 3,826,236; derjenige der Ausfuhr auf Fr. 5,967,986; hievon entfallen:

	Einfuhr. Fr.	Ausfuhr. Fr.
auf Deutschland	2,301,629	553,722 (I. Semester)
„ Frankreich	267,848	175,159 (II. Semester)
„ Oesterreich	930,805	4,706,554
„ Italien	35,664	7,241
		515,092

Die Ausfuhr im I. Semester 1886 nach Deutschland erreicht einen Werth von Fr. 255,846.

In Anbetracht einerseits der für unsere Verhältnisse sehr beträchtlichen Einfuhr an weichhölzernen Schnittwaaren (1885 für Fr. 2,088,366) und andererseits der Thatsache, daß die im Mai 1885 erlassene deutsche Tarifnovelle die Ausfuhr von Bau- und Nutzholz aus der Schweiz nach dem deutschen Zollgebiet wesentlich reduziert hat, dürfte es angezeigt erscheinen, der schweizerischen Holzproduktion das in Deutschland verlorene Absatzgebiet (vornehmlich Elsaß) durch eine Erweiterung des innern Marktes zu ersetzen, um der Entwerthung der Waldungen infolge Rückganges der Holzpreise vorzubeugen.

Unser Antrag lautet auf Erhöhung der Zollansätze:

- 1) für rohes oder bloß mit der Axt beschlagenes Bau- und Nutzholz, sowie für rohe oder geschälte Flechtweiden (Pos. Nr. 53) von 5 auf 20 Rappen;
- 2) für Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln etc.) (Pos. Nr. 54) von 40 Rappen auf Fr. 1.
- 3) für abgebundenes Bau- und Nutzholz (Pos. Nr. 55) von 60 Rappen auf Fr. 1. 50.

Um sodann Position Nr. 61 „grobes Verpackungsmaterial für trockene Gegenstände“ mit diesen Erhöhungen in Einklang zu bringen, wird anstatt des bisherigen Ansatzes von bloß 50 Rappen ein solcher von Fr. 1. 50 vorgeschlagen.

Kat. V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

Als neue Position ist aufgenommen Nr. 75^{bis} Cichorienwurzeln, frische, mit einem Zollansatz von 30 Rappen per q. Die Begründung findet sich unter Abschnitt XI (Nahrungs- und Genußmittel: Kaffeesurrogate.)

Kat. IX. Metalle.

Eisen. Von den beiden Firmen F. Blösch-Neuhaus & Cie und C. Montandon in Biel (Pet. Nr. 26) wird das Begehren gestellt, es möchte die in Pos. Nr. 123 vorgesehene Minimalgrenze für Walzdraht in Ringen fallen gelassen und anstatt der gegenwärtigen Fassung einfach die Bestimmung „Walzdraht in Ringen, roh, unter 11 mm. Dicke“ aufgenommen werden.

In Rücksicht auf die frühern Debatten über diesen nämlichen Gegenstand hat unser Zolldepartement sich veranlaßt gesehen, auch das Gutachten eines inländischen Produzenten von Walzdraht einzuholen, dessen sehr einläßliche Ausführungen sich ebenfalls bei den Akten befinden.

Die Annahme der Petenten, die gegenwärtige Fassung der Position beruhe auf einem Redaktionsfehler, ist nicht zutreffend. Sie beruht vielmehr auf dem Beschlusse des Ständerathes vom 21. März 1884, welchem der Nationalrath unterm 16. Juni gleichen Jahres beigestimmt hat.

Thatsache ist, daß aus besonderer Rücksicht auf die schweiz. Draht- und Stiftenfabrikanten für Walzdraht über 5 mm. und unter 11 mm. Dicke eine besondere Position geschaffen wurde, während dieses Eisen seiner Natur nach unter Nr. 122 gehört hätte. In Anbetracht nun des Umstandes, daß die Bestimmungen betreffend den Walzdraht erst nach langen Berathungen und zwar infolge eines Kompromisses festgestellt wurden, sowie daß die nämlichen Petenten seiner Zeit eine Grenze nach unten, wenn auch mit einer unwesentlichen Abweichung von der gegenwärtigen Fassung, ausdrücklich verlangt haben, können wir nicht eine Aenderung befürworten, die mit den damaligen Begehren geradezu im Widerspruch steht.

Dem Begehren der Email- und Metallwaarenfabrik in Zug (Pet. Nr. 20), die emaillirten und verzinnten Küchen- und Haushaltungsgegenstände aus Eisenblech, sowie die geschliffenen Eisenpfannen zu einer neuen Position mit einem Ansätze von Fr. 30 zusammenzufassen, kann nach unserer Ansicht ebenfalls nicht entsprochen werden. Die emaillirten Waaren sind im Generaltarif bereits mit Fr. 30 vorgesehen, durch den Konventionaltarif mit Frankreich aber zu Fr. 20 gebunden. Die verzinnten und geschliffenen Eisenwaaren figuriren in Nr. 130 mit dem Ansätze von Fr. 7, der ebenfalls durch den Konventionaltarif mit Frankreich bis zum Jahre 1892 gebunden ist. Wir können überdies nicht empfehlen, bei den Eisenpositionen, welche in ihrer gegenwärtigen Form erst nach weitläufiger und mühsamer Diskussion zu Stande gekommen sind, dergleichen schon Modifikationen eintreten zu lassen.

Aus diesem Grunde glaubten wir auch der Petition des Hammer- und Walzwerks Steinen (Nr. 32) keine weitere Folge geben zu sollen.

Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch (Tarif Nr. 156). Die Vernehmlassung der association des fabricants et marchands de bijouterie, joaillerie et orfèvrerie de Genève (Pet. Nr. 23), sowie eine später eingelangte Petition der commission

chargée d'étudier les moyens de rendre la prospérité à notre fabrique nationale de bijouterie, verlangen Erhöhung des Bijouteriezolles gegenüber Deutschland auf den Betrag des deutschen Ansatzes resp. auf Fr. 750 per q. Die Einfuhr pro 1885 beläuft sich auf 341 q. im Werthe von Fr. 5,775,549, wovon 169 q. im Werthe von Fr. 4,035,558 auf Deutschland, 109 q. im Werthe von Fr. 1,124,190 auf Frankreich fallen. Die eingeführten Gegenstände bestehen indessen zu erheblichem Theil aus falschen Bijouterien, als welche nicht bloß die aus Imitation edler Metalle hergestellten Gegenstände, sondern überhaupt alle aus andern Materialien verfertigten Schmucksachen behandelt werden, wie z. B. Hals- und Uhrenketten, Ohrgehänge, Brochen, Vorstecknadeln, Armbänder, Manchettenknöpfe, Fingerringe, Colliers u. dgl. Der Einheitswerth der eingeführten Bijouterieartikel pro 1885 wird auf Fr. 16,932. 62, für die Ausfuhr dagegen auf Fr. 55,977 per q. angegeben. Die Totalausfuhr pro 1885 beträgt 69 q. im Werthe von Fr. 3,879,173; Hauptabnehmer sind Italien mit Fr. 1,054,087, Deutschland mit Fr. 1,006,531 und Frankreich mit Fr. 701,806.

Obschon wir durch den Handelsvertrag mit Frankreich für diese Position gebunden sind und eine Modifikation derselben zur Zeit nicht wirksam werden kann, so dürfte immerhin eine Erhöhung des gegenwärtigen Generaltarifsatzes von Fr. 100 mit Rücksicht auf den Waarenwerth, sowie auf die hohen Einfuhrzölle des Auslandes gerechtfertigt erscheinen.

Wir beantragen eine solche von Fr. 100 auf 200, wobei wir bemerken, daß Deutschland, wie bereits erwähnt, Fr. 750, Frankreich Fr. 500, Oesterreich Fr. 750 per q., Italien für Goldwaaren Fr. 140 und für Silberwaaren Fr. 9 per Kilogramm beziehen.

Kat. X. Mineralische Stoffe.

Kalk, Gyps, Cement (*Tarif Nr. 167/170*). Vom Verein schweiz. Kalk- und Cementfabrikanten ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, Romancement und hydraulischen Kalk ohne vorausgegangene fachtechnische Expertise mit Sicherheit zu unterscheiden, die Vermuthung ausgesprochen worden, daß jedenfalls nicht unbedeutende Quantitäten Romancement, als hydraulischer Kalk deklarirt, zum Zoll von 20 anstatt von 50 Rappen per q. in die Schweiz gelangen. Es ergebe sich hieraus die Nothwendigkeit, beide Produkte, wie früher, unter den nämlichen Zollansatz zu stellen (Pet. Nr. 24).

Unsere Zollverwaltung würde die Gleichstellung sehr begrüßen, da sie in der That wiederholt die Wahrnehmung gemacht hat, wie sogar Fachleute, deren Gutachten in zweifelhaften Fällen eingeholt wurde, in ihrem Urtheile, ob es sich um hydraulischen Kalk oder (geringwerthige) Romancemente handle, zu abweichenden Resultaten gelangten.

Beide Produkte weisen hinsichtlich ihrer Farbe, sowie des spezifischen Gewichts eine so große Aehnlichkeit auf, daß allerdings eine Umgehung des Zolles für den Romancement leicht möglich ist.

Im Jahre 1885 beträgt die Einfuhr von Romancement 128,774 q., von hydraulischem Kalk 89,232 q., wovon 116,793 q. Romancement und 88,136 q. hydraulischer Kalk auf Frankreich fallen.

Die Produktion im Inlande wird für das laufende Jahr auf 14,500 Tonnen Romancement und 45,000 Tonnen hydraulischer Kalk veranschlagt, wobei zu bemerken ist, daß seit 1882 die Fabrication der Romancemente bedeutend abgenommen hat, indem dieser Cement allmähig, namentlich in der deutschen Schweiz, durch den Portlandcement verdrängt wird.

Mit Rücksicht auf den verringerten Bedarf an Romancement und auf die oben berührte Schwierigkeit in der Unterscheidung zwischen Romancement und hydraulischem Kalk dürfte die Anregung des Vereins schweiz. Kalk- und Cementfabrikanten alle Berücksichtigung verdienen.

Wir beantragen für beide Produkte den einheitlichen Ansatz von 40 Rappen per q., d. h. eine Reduktion für den Romancement von 10 Rappen und eine Erhöhung auf hydraulischem Kalk von 20 Rp.

Nach dem frühern Tarif betrug der Zoll für beide Produkte 30 Rp. per q.

In neuerer Zeit wird im Inlande sowohl, als auch im Auslande, ein sogen. Schlackencement in den Handel gebracht, bestehend aus Hochofenschlacken und abgelöschtem Fettkalk, welcher in seinen Eigenschaften und seiner Verwendung dem Portlandcement nahe kommt. Für dieses Produkt, welches in beliebig großen Quantitäten erzeugt werden kann, und das daher bald in großen Massen bei uns importirt werden dürfte, verlangt der Verein schweiz. Kalk- und Cementfabrikanten Gleichstellung mit Portlandcement.

In ähnlichem Sinne spricht sich auch eine an unsere Zollverwaltung gerichtete Zuschrift der eidg. Anstalt zur Prüfung von Baumaterialien aus, welche ebenfalls für Schlacken-, sowie für Puzzolancemente Einstellung in Pos. Nr. 170 beantragt.

Wir haben dementsprechend eine Ergänzung von Pos. Nr. 170 und in Anbetracht der bedeutenden Einfuhr an Portlandcement (1885: 115,890 q. im Werthe von Fr. 730,107) eine Erhöhung des Zollansatzes von 70 auf 80 Rappen in Aussicht genommen.

Die Kalk- und Cementfabrikanten verlangen ferner eine Zoll-erhöhung auf gebranntem oder gemahlenem Gyps, mit Rücksicht auf die billigen Frachttaxen der internationalen Tarife, durch welche der Absatz des einheimischen Produktes, namentlich in den Grenzgebieten, erschwert wird. Die Einfuhr an fettem Kalk und Gyps pro 1885 betrug 40,874 q. im Werthe von Fr. 98,098. In Anbetracht, daß in unserm Lande mit dem vorhandenen Rohmaterial ein vorzügliches Fabrikat hergestellt werden kann, und um der einheimischen Produktion für die hievor erwähnte Benachtheiligung etwelchen Ausgleich zu bieten und das Absatzgebiet zu erweitern, beantragen wir den Zoll für Gyps von 10 auf 20 Rappen zu erhöhen.

Vorgearbeitete Statuenkörper aus Marmor, etc. (Tarif Nr. 180).

In einer Eingabe an die Bundesversammlung (Pet. Nr. 5) hat der Verein schweiz. Maler und Bildhauer darauf aufmerksam gemacht, daß die bildende Kunst durch die stattgefundene Zollerhöhung für Bildhauerarbeiten ganz wesentlich beeinträchtigt werde, indem schweiz. Bildhauer, die nach einem von ihnen verfertigten Modell eine Statue in Carrara vorrichten, d. h. „bis auf den Punkt bringen“ lassen, für diese vorgerichteten Statuen ebenfalls wie für fertige Bildhauerarbeiten Fr. 16 per q. bezahlen, was namentlich bei größeren Stücken den Preis derart vertheure, daß Private lieber auf den Besitz solcher Kunstwerke verzichten.

Wir müssen zugeben, daß der Zoll von Fr. 16 für schwere Objekte, die erst nach der Einfuhr noch fertig gearbeitet, geglättet und polirt werden, ein hoher ist, und da, wie von den Petenten speziell hervorgehoben wird, der schweizerische Bildhauer für die Ausführung von Modellen in Marmor einmal auf das Ausland angewiesen ist, so dürfte es zur Förderung der Bildhauerkunst beitragen, wenn auf eine Zollermäßigung im Sinne des gestellten Begehrens Bedacht genommen würde. Es wird daher beantragt, die vorgerichteten Statuenkörper den zu Fr. 5 verzollbaren Steinhauerarbeiten aus Marmor gleichzustellen und Position Nr. 180 des Tarifs dementsprechend zu ergänzen.

Kat. XI. Nahrungs- und Genussmittel.

Butter *) (*Tarif Nr. 188*). Durch Ueberhandnahme der Milchwirtschaft und daherige Ueberproduktion in der Käsefabrikation sind die Preise für die Käseerzeugnisse derart zurückgegangen, daß die Landwirtschaft darauf angewiesen ist, sich mehr der Viehaufzucht und Mastung zuzuwenden, welcher Uebergang eine erhebliche Mehrproduktion an Butter, herrührend vom Abrahmen der zu Fütterungszwecken verwendeten Milch, zur Folge haben wird.

Eine Zollerhöhung würde in erster Linie die Kunstbutter, Margarin Fett u. dgl. treffen, gegen deren übernehmenden Konsum die Gesellschaft schweizerischer Landwirthe schon in einer früheren Eingabe um schützende Maßregeln nachgesucht hat, welchem Begehren jedoch in Ermangelung eines geeigneten Unterscheidungsverfahrens bisher keine weitere Folge gegeben werden konnte.

Im Jahre 1885 beziffert sich die Einfuhr von „Butter, frisch, gesotten, gesalzen“ auf 11,507 q. im Werthe von Fr. 1,530,431, die Ausfuhr auf 7050 q. im Werthe von Fr. 2,051,589; das eingeführte Quantum übersteigt somit das ausgeführte um 4457 q., erzeugt jedoch gegenüber dem letztern einen Minderwerth von circa Fr. 520,000, was zur Genüge beweist, daß die eingeführte Butter vorzugsweise aus jenen minderwerthigen Fabrikaten besteht, welche unter dem Namen Kunstbutter in den Handel gebracht werden. Eine Beschränkung dieser Einfuhr behufs Erwirkung eines größern Konsums an natürlicher Butter halten wir nicht allein aus Rücksicht auf die Landwirtschaft, sondern auch aus sanitarischen Gründen für geboten, weshalb wir in Uebereinstimmung mit den Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine eine Zollerhöhung von Fr. 3 auf Fr. 6 beantragen.

Frankreich ausgenommen, beziehen unsere Nachbarstaaten einen höhern Zoll auf Butter als die Schweiz; in Deutschland beträgt derselbe Fr. 25, in Oesterreich Fr. 10 (Generaltarif Fr. 25) und in Italien Fr. 5 (Generaltarif Fr. 10) per 100 kg.

London Biscuits (*Tarif Nr. 194*). Die Firma Huntley & Palmers in London resp. eine Anzahl schweizerischer Kunden, welche die von jener Firma verfaßte Petition (Nr. 6) unterzeichnet hat, wünscht Herabsetzung des Zolles für London Biscuits auf den frühern Ansatz von Fr. 30 per q.

*) Die landwirtschaftlichen Petitionen sind hievor unter Nr. 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 aufgeführt.

Nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen des Zolltarifs sind bisher die gezuckerten Biscuits gleich den Zuckerbäckergewaren als nicht besonders genannte Gegenstände des feinen Tafelgenusses nach Nr. 194 zu Fr. 50 und die nicht gezuckerten gleich den feinen Bäckergewaren ohne Zucker nach Nr. 218 zu Fr. 10 per q. verzollt worden.

Wir befürworten die Beibehaltung dieser Tarifierung, indem es sich um einen Luxusartikel handelt, der zudem in neuerer Zeit auch in der Schweiz hergestellt wird, so daß die Konsumenten nicht allein auf das englische Fabrikat angewiesen sind.

Mühlenfabrikate [Tarif Nr. 216]. In sämtlichen landwirtschaftlichen Petitionen wird zur Hebung des mit der Landwirtschaft in enger Beziehung stehenden Müllereigewerbes die Erhöhung des Mehlsolles gefordert.

Die Jahresstatistik von 1885 ergibt eine Einfuhr an Mehl aus Getreide, Reis, Mais oder Hülsenfrüchten, Graupe, Gries, Grütze etc. von 302,392 q., die Ausfuhr in's Zollaussland beläuft sich hingegen bloß auf 10,444 q. In Anbetracht einerseits dieser minimalen Ausfuhrziffer und andererseits des Umstandes, daß eine verminderte Mehleinfuhr eine Mehreinfuhr an Getreide und damit zusammenhängend die Gewinnung einer größeren Menge von Müllereiabfällen zu Fütterungszwecken bewirken müßte, erscheint das Begehren der Landwirtschaft, den Zoll für das Mehl zu erhöhen, nicht ungerechtfertigt.

Wir geben uns vollständig Rechenschaft von den Bedenken, welche in gewissen Kreisen sich hiegegen geltend machen werden, und von den möglichen Mißdeutungen, zu denen eine Zollerhöhung Anlaß geben wird; mit Rücksicht jedoch auf die volkswirtschaftlich nicht zu verkennenden Vortheile einer vermehrten Mehlerzeugung im eigenen Lande und bei der Befähigung unserer wohlorganisirten Mühlenindustrie, den Ausfall an importirtem Mehl durch eigene Produktion zu ersetzen, nehmen wir keinen Anstand, Ihnen die Begehren der Gesellschaft schweiz. Landwirthe, des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins Zürich, der aargauischen landwirtschaftlichen Gesellschaft, der kantonalen landwirtschaftlichen Gesellschaft St. Gallen, des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Affoltern a. A., des landwirtschaftlichen Vereins Schleithem und des landwirtschaftlichen Vereins des Amtes Thun, um Erhöhung des Mehlsolles auf Fr. 2. 50 (Schleithem verlangt Fr. 3), mit dem Antrage auf Entsprechung vorzulegen, in der Meinung, daß auch die geschroteten Formen unter diesen Ansatz zu fallen haben.

In Deutschland beträgt der Einfuhrzoll auf Mehl Fr. 9. 37, Frankreich bezieht Fr. 6, Oesterreich Fr. 3. 75 und Italien Fr. 2. 77 per q.

Eine Förderung unserer Mühlenindustrie wird übrigens nicht nur dieser selbst, sondern der ganzen Menge anderer Gewerbe und Handwerke, welche von jener beschäftigt werden, zum Nutzen gereichen.

Brod (*Tarif Nr. 217*). Der beantragten Erhöhung für Mehl entsprechend, hat konsequenter Weise auch eine Erhöhung des Zolles für Brod von Fr. 1. 25 auf mindestens Fr. 2 angesetzt werden müssen.

Kaffeesurrogate; Cichorien, geröstete oder zubereitete, etc. (*Tarif Nr. 223*). Im Jahre 1885 wurden an solchen Fabrikaten 12,223 q. im Werthe von Fr. 580,592 eingeführt (aus Deutschland 11,714 q. im Werthe von Fr. 556,415).

Unsere einheimische Industrie (Petition Nr. 17) hat sich, namentlich was den Cichorienkaffee anbetrifft, soweit entwickelt, daß dieselbe den Bedarf des innern Marktes sowohl in quantitativer als in qualitativer Beziehung befriedigen kann. Die Einfuhr pro 1885 an Rohstoffen (getrocknete Cichorienwurzeln, geröstete Feigen, etc.) beziffert sich auf 26,137 q. im Werthe von Fr. 1,097,754, wovon Deutschland 13,161 q., Belgien 12,002 q. geliefert hat.

Da nun, wie anzunehmen, mit der Förderung dieser Industrie auch das Bedürfniß, das Rohmaterial im eigenen Lande zu gewinnen, immer mehr sich geltend machen wird, so dürfte der Landwirthschaft ein ergiebiges Produktionsgebiet erschlossen werden können, wenn ihr die Möglichkeit geschaffen wird, den Anbau der Cichorienwurzel, deren Kultur in einigen Gegenden bereits Boden gefaßt hat, in größerem Maßstabe zu betreiben.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Erhöhung der Ansätze:

- 1) für Kaffeesurrogate, Cichorien, geröstete oder zubereitete, von Fr. 4 auf Fr. 5 und zusammenhängend damit
- 2) für Cichorienwurzeln, getrocknete, und Feigen, geröstete, von 60 Rappen auf Fr. 1 resp. für Cichorienwurzeln, frische (bisher zollfrei), Einführung eines Zolles von 30 Rappen per q., entsprechend dem Gewichtsverhältniß der getrockneten zur grünen Wurzel.

Unsere Nachbarstaaten beziehen folgende Zölle:

für Kaffeesurrogate		für Cichorienwurzeln, getrocknete	
Deutschland	Fr. 5. —	Fr. 1. 25	
Frankreich	„ 5. —	„ 1. —	
Oesterreich	„ 37. 50	„ 1. 25	
Italien	„ 20. —	frei.	

Nr. 230. **Salz.** Nach dem Berichte des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1884 beziehen 21 Kantone und Halbkantone ihren Kochsalzbedarf entweder ausschließlich oder doch größtentheils aus den vier schweizerischen Rheinsalinen. Waadt deckt seinen Bedarf zum Theil aus den Salinen von Bex, zum Theil aus französischen Salzwerken; französisches Kochsalz beziehen ferner die Kantone Bern, Neuenburg und Genf, und zwar wurden im Jahre 1885 an solchem Salz verbraucht

im Kanton Bern	24,278 q.
„ „ Waadt	11,600 q.
„ „ Neuenburg	11,809 q.
„ „ Genf	3,400 q.

Meersalz wird hauptsächlich von den Kantonen Baselstadt, Tessin und Wallis eingeführt.

Die schweizerische Salinenindustrie ist infolge der Zollschranken und Monopole des Auslandes nicht mehr in der Lage, ihre Produkte ausführen zu können. Nach Oesterreich und Italien ist die Einfuhr von Salz verboten. Deutschland und Frankreich beziehen einen Zoll von Fr. 1 beziehungsweise 73 Rappen per q. Während in den Jahren 1876—1880 noch durchschnittlich circa 35,000 q. zur Ausfuhr gelangten, betrug dieselbe im Jahre 1885 bloß 11,439 q., welches Quantum vorzugsweise aus Lieferungen nach dem Großherzogthum Baden besteht, die den Rheinsalinen dermalen noch vertraglich gesichert sind. Diese Lieferungen dürften aber nach Ablauf des Vertrages (1890) dahinfallen und da überdies mit 1890 beziehungsweise 1892 auch die mit den süddeutschen Salinen bestehenden Verträge betreffend den gegenseitigen Verzicht auf die Konkurrenz im anderseitigen Staatsgebiete zu Ende gehen, so wird bei einer Zollgebühr von bloß 30 Rappen nicht verhindert werden können, daß jene Salinen für ihre Produkte unter den schweizerischen Kantonen Abnehmer finden und die schweizerischen Salinen aus ihrem eigenen Gebiete verdrängen werden.

Da nun aber das Salz in allen Kantonen Staatsregal ist, so sollte aus naheliegenden Gründen eher getrachtet werden, sich vom Auslande unabhängig zu machen und der einheimischen Salinenindustrie wenigstens das gegenwärtige inländische Absatzgebiet sicher zu stellen. Wir haben deßhalb für Kochsalz, Siede- und Seesalz einen Kompensationszoll von 60 Rp. per q. in Aussicht genommen.

Tabak und Tabakfabrikate /*Tarif Nr. 237/240*/. In der Petition der schweizerischen Tabak- und Cigarrenfabrikanten vom 12. Oktober 1885 (Nr. 18) ist die von der Genfer Handelskammer in der Eingabe vom 8. Mai gleichen Jahres (Nr. 1) angeregte Frage der Gewährung von Rückzöllen eventuell fallen gelassen worden, in der Meinung, daß an deren Stelle, außer einer Zollerhöhung auf ausländischen Tabakfabrikaten, eine Zollermäßigung auf Roh-tabak zu gewähren sei, und zwar mittelst Wiederherstellung des frühern Zolles von Fr. 7, resp. Festsetzung eines Ansatzes, der unter keinen Umständen Fr. 10 per q. übersteigen dürfe.

Die Rückzölle betreffend, welche die eidgenössischen Räte schon wiederholt beschäftigt haben, so wird von den Petenten selber die Schwierigkeit einer dahergigen Kontrolle zugegeben.

Wir müssen namentlich betonen, daß es bei der fortwährenden Weiterentwicklung unserer einheimischen Tabakkultur ohne ganz ungewöhnliche Kontrollmaßregeln unmöglich zu konstatiren wäre, ob die ausgeführten Fabrikate aus importirten, d. h. verzollten, oder aber aus einheimischen Tabaken bestehen; denn es steht außer Zweifel, daß ein sehr großer Theil dieser Fabrikate auch inländischen Tabak enthält, für den der Bund nicht den Beruf hat Ausfuhrprämien zu verabfolgen.

Im Uebrigen ist daran zu erinnern, daß die eidgenössischen Räte schon bei den frühern Erörterungen über diese Frage sich jeweiligen ablehnend verhalten haben.

Was nun die beantragte Zollermäßigung für Tabakblätter anbelangt, so fällt zunächst in Betracht, daß der gegenwärtige Zoll sich als ein Finanzzoll für einen Luxusartikel qualifizirt, der gleichzeitig auch zur Förderung und zum Schutze des inländischen Tabakbaues, für dessen weitere Entwicklung sich immer mehr Interesse zeigt, zu dienen hat.

Bei einer nach dem Ergebnis der letzten drei Jahre berechneten, jährlichen Einfuhr von durchschnittlich 53,196 q. würde die verlangte Zollermäßigung von Fr. 25 auf Fr. 10 einen Ausfall in den Zolleinnahmen von jährlich circa Fr. 800,000 und die Ermäßigung auf Fr. 7 einen solchen von circa Fr. 960,000 zur Folge haben.

Diese Thatsache, sowie der weitere Umstand, daß die eidg. Räte unserm anlässlich der Tariffrevision gestellten Antrage, den Zoll für Tabakblätter von Fr. 25 auf Fr. 20 per q. herabzusetzen, die Genehmigung nicht erteilt, sondern an dem durch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1879 geschaffenen Ansätze festgehalten haben, veranlassen uns, Nichteintreten auf diesen Theil der Petition zu beantragen. In Wirklichkeit wäre eine Zollermäßigung in erster Linie eine Entlastung des inländischen Konsums, indem von den circa 50,000 q. eingeführter Tabakblätter und den 20,000 q., welche die einheimische Tabakkultur produziert (siehe Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1885, S. 226; nach unverbürgten Nachrichten sollen sich die Erträge pro 1886 einzig im Kanton Waadt auf circa 30,000 q. belaufen) kaum 4000 q., also ein verhältnißmäßig ganz geringer Theil, als Tabakfabrikate zum Export gelangen, während der Rest von circa 66,000 q. im Inlande verbraucht wird.

Inwiefern übrigens die Klagen wegen Rückgang des Exportes und die Befürchtung einer infolge dieses angeblichen Rückganges eintretenden „Landeskalamität“ (siehe Schlußsatz der Petition der Tabakfabrikanten) begründet sind, mag folgende kurze Betrachtung zeigen.

*Ein- und Ausfuhr von fabrizirtem Tabak und Cigarren
während der letzten zehn Jahre.*

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Rauch- und Kautabak. q.	Cigarren und Cigarretten. q.	Rauch- und Kautabak. q.	Cigarren und Cigarretten. q.
1877	2681	2654	959	2517
1878	1371	2657	1301	2170
1879	879	2452	1369	2405
1880	436	1633	1625	2753
1881	430	1605	1354	2244
1882	420	1601	1539	3109
1883	439	1783	1571	4268
1884	394	1838	1416	4152
1885	443 *)	1109	1089 *)	2882
1886 I.—III. Quart.	472 *)	795	949 *)	2031

Aus dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß sich die Einfuhr in einem Zeitraum von zehn Jahren um weit mehr als die Hälfte reduziert hat (1877 wurden 2681 q. Rauch- und Kautabak

*) Schnupftabak inbegriffen.

und 2654 q. Cigarren und Cigarretten, 1885 nur noch 443 q. Tabak [Schnupftabak inbegriffen] und 1109 q. Cigarren und Cigarretten importirt). Die Ausfuhr, welche in den Jahren 1877—1881 durchschnittlich 2400 q. betragen, erreichte in den Jahren 1882, 1883 und 1884 die höchste Ziffer von beziehungsweise 3109, 4268 und 4152 q., um 1885 wieder auf 2882 q. zurückzugehen. Nach dem Ergebniß der drei ersten Quartale pro 1886 zu schließen, dürfte die Ausfuhr in diesem Jahre zum Mindesten ebenso groß sein als im Vorjahre, so daß dieselbe immer noch um circa 400 q. höher steht als die Durchschnittsziffer von 1877/81.

Die plötzliche Steigerung in den Jahren 1883 und 1884 scheint übrigens ganz außerordentlichen Verhältnissen ihre Entstehung zu verdanken, und zwar, wie aus der Petition der Tabakfabrikanten selbst hervorgeht,

- 1) dem ausnahmsweisen Ankauf eines „bedeutenden Postens“ Cigarren und Cigarretten durch die ungarische Regie, und
- 2) dem Versandt auf Lager von größern Quantitäten nach außereuropäischen Ländern, wo solche jetzt noch lagern sollen.

Faktisch wäre demnach bezüglich des Exportes unter normalen Verhältnissen nicht nur kein Rückgang, sondern sogar ein Fortschritt gegenüber früher zu konstatiren; hiezu kommt dann noch der beträchtliche Mehrabsatz auf dem eigenen, d. h. inländischen Markte in Folge der seit zehn Jahren fortwährend zurückgegangenen Einfuhr, ein Beweis dafür, daß die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Tabakindustrie auf dem einheimischen Markte bereits in wirksamer Weise gefördert worden ist.

Zu dem Begehren betreffend Zollerhöhung für Tabakfabrikate übergehend, erwähnen wir, daß die Einfuhr an fabrizirtem Tabak, Cigarren und Cigarretten pro 1885 nach der Expertenschätzung einen Werth von Fr. 3,737,000 repräsentirt.

Wir halten dafür, daß der schweizerischen Tabakindustrie durch eine angemessene Erhöhung der gegenwärtigen Zölle ein Ersatz für die eng gezogenen Schranken ihres Exports geboten werden sollte, zumal die schweizerischen Zölle niedriger sind als diejenigen aller andern Staaten Europa's. Frankreich, Italien, Oesterreich und Spanien betreiben die Tabakfabrikation in Regie, Deutschland bezieht Fr. 337, Belgien Fr. 300, Dänemark Fr. 270, England Fr. 1518 und Rußland Fr. 1760 per 100 kg.

Unser Vorschlag lautet auf

Fr. 150 für Cigarren und Cigarretten und

„ 75 „ fabrizirte Tabake (Rauch-, Schnupf- und Kautabak).

Bier und Malzextrakt in Fässern (*Tarif Nr. 247*). Die Einfuhr von Bier (inkl. Malzextrakt) in Fässern pro 1885 beläuft sich auf 4,757,628 l. im Werthe von Fr. 1,308,348; hievon kommen aus Deutschland 4,520,510 l. im Werthe von Fr. 1,243,140. Wir beantragen eine Erhöhung des Zolles von Fr. 3. 50 auf Fr. 5, indem wir bemerken, daß in Deutschland ebenfalls Fr. 5, in Frankreich Fr. 7. 75 und in Oesterreich Fr. 7. 50 auf diesem Artikel erhoben werden.

Alkohol, etc. Betreffend den Alkohol und die alkoholhaltigen Getränke etc. sind wir dermalen nicht im Falle, Anträge zu stellen, da zunächst die Resultate der bevorstehenden Beratungen über die Alkoholgesetzgebung abgewartet werden müssen.

Obst, Gemüse, Eier und Käse. Die Einführung eines Zolles für frisches Obst und Gemüse und die Erhöhung der gegenwärtigen Ansätze für Eier und Käse (s. Petition Nr. 9) können wir nach Anhörung der zur Besprechung der landwirthschaftlichen Postulate einberufenen Kommission nicht befürworten.

Kat. XIII. Papier.

Faserstoffe zur Papierfabrikation (*Tarif Nr. 266*). Die Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs, wonach trockene Faserstoffe zu Fr. 1. 50, nasse dagegen zu 60 Rappen per q. zugelassen werden, stützen sich auf den Trockengehalt des nassen Faserstoffes, der früher durchschnittlich 40 % betrug.

Dieses Verhältniß trifft in neuerer Zeit nicht mehr zu, indem die nunmehr in Papier- oder Pappendeckelform resp. in Tafeln gepreßten Faserstoffe in feuchtem Zustande einen Trockengehalt bis auf 80, ja sogar bis auf 90 % aufweisen.

In Anbetracht dieses Umstandes, sowie der Unmöglichkeit, den Feuchtigkeitsgrad bei jeder Sendung zollamtlich zu konstatiren, erscheint das Begehren (Pet. Nr. 31), für den feuchten den nämlichen Ansatz wie für trockenen Faserstoff anzuwenden, gerechtfertigt. Der deutsche Zoll für Holzmasse beträgt Fr. 1. 25 per q.

Kat. XIV. Spinnstoffe.

Filztücher (Pet. Nr. 27). Die sog. Filztücher für Papier- und Cellulosefabriken sind eine Spezialität von Baumwoll- und Wollgeweben, welche bisher nach Analogie der rohen Baumwoll- beziehungsweise Wollgewebe verzollt wurden.

Mit Rücksicht auf den hohen Werth dieser Tücher, der von Fr. 650 bis Fr. 1200 per 100 kg. variirt, beantragen wir, dieselben den gebleichten Baumwoll- beziehungsweise Wollgeweben mit Fr. 40 beziehungsweise Fr. 70 per q. gleichzustellen.

Strohgeflechte (Tressen) (Tarif Nr. 356). In der Eingabe der aargauischen Strohindustrie (Pet. Nr. 2) ist darauf hingewiesen worden, daß man sich bei Erhöhung des Zollansatzes für Strohgeflechte auf Fr. 10 insofern auf unrichtiger Basis befunden, als der Strohflechterei im Kanton Freiburg ein Schutz gewährt werden wollte, dessen sie infolge der Erzeugung einer besonders feinen Spezialität nicht bedurfte, während anderseits das von den Exportfirmen der schweizerischen Strohindustrie betriebene Geschäft mit ausländischen Strohgeflechten, welche in der Schweiz mit Bestimmung zur Wiederausfuhr gebleicht und gefärbt werden, beinahe unmöglich gemacht sei.

Wir mußten nach den einläßlichen Erhebungen unseres Zolldepartements die Richtigkeit dieser Behauptung anerkennen, da konstatiert wurde, daß die freiburgischen und die ausländischen, vorzugsweise chinesischen, Geflechte sich keine Konkurrenz machen können, weil die Preisverschiedenheit zu groß ist und jedes dieser Fabrikate einem andern Bedürfnisse dient.

Wir haben in unserer Botschaft vom 10. November 1885 unter einläßlicher Darstellung der beiderseitigen Geschäftslage den Antrag begründet, eine Ermäßigung des Zolles auf Strohgeflecht eintreten zu lassen, zwar nicht, wie die Petenten verlangen, auf den frühern Ansatz von Fr. 4, sondern im Verhältniß zu 1 % des auf Fr. 600 per q. festgestellten Mittelwerthes, auf Fr. 6, welchen Antrag wir Ihnen unter Hinweis auf jene Botschaft neuerdings unterbreiten.

Pelzwerk (Tarif Nr. 360). Der Import fertiger Pelzwaaren, welcher pro 1885 auf 105 q. im Werthe von Fr. 315,000 angegeben wird, soll nach dem Berichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom Jahre 1885 meistens aus geringwerthigen Fabrikaten bestehen, die infolge ihrer niedrigen Preise einen bessern Absatz finden, als die solide, aber etwas theurere Waare des inländischen Kürschnereigewerbes. In ähnlicher Weise spricht sich auch das inländische Pelzwaarengeschäft aus, dessen Eingabe hievor unter Nr. 25 erwähnt worden ist.

Mit einer Verdoppelung des gegenwärtigen Ansatzes, wie sie in der Folge dann auch für die in die nämliche Position eingereihten Konfektionsartikel aus Seide und Halbseide beantragt wird, glauben wir nicht zu weit gegriffen zu haben, da diese Belastung kaum 7 % des Schätzungswerthes von Fr. 3000 per q. ausmacht. Vergleichsweise führen wir an, daß die Zölle für fertige Pelzwaaren

in Deutschland	Fr. 187. 50
„ Frankreich	„ 160—500
„ Oesterreich	„ 100—500
„ Italien	„ 300—600

betragen.

Wir haben im Fernern auf eine Lücke hinzuweisen, welche sich in unserm Tarif befindet. Wir meinen den Mangel einer besondern Position für das Halbfabrikat, resp. für die genähten sog. Säcke oder Tafeln zu Mantelfutter u. dgl., welche bisher, weil mit Näharbeit, als Pelzwaaren verzollt worden sind.

Wir haben diesem Mangel durch Einschaltung einer neuen Position mit einem Zollansatze von Fr. 30 (derjenige der bloß zugerichteten Felle ohne Näharbeit beträgt Fr. 8) abzuhelpen gesucht und gleichzeitig, um allen Irrthümern bezüglich der Tarifierung vorzubeugen, unter Position Nr. 360 eine genauere Definition des Begriffes von Pelzwerk aufgenommen.

Kat. XV. Thiere.

Nr. 373/375. **Rindvieh.** Ueber die Ein- und Ausfuhr von Thieren der Rindviehrace gibt die Zollstatistik pro 1885 folgende Daten:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Stück.	Werth. Fr.	Stück.	Werth. Fr.
Schlachtvieh mit oder über 150 kg. . . .	30,463	12,101,586	18,629	6,695,868
Nutzvieh mit oder über 150 kg.	26,238	8,095,974	39,559	11,776,254
Rindvieh v. 60—150 kg.	22,532	1,770,080	16,309	1,799,545
Kälber	4,185	173,465	13,722	389,963

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Schweiz im Jahre 1885 gegen 12,000 Stück Schlachtvieh im Werthe von über 5½ Millionen Franken mehr ein- als ausgeführt hat, eine Summe, welche wenigstens zum großen Theile unserer eigenen Landwirthschaft zugewendet werden kann, wenn das Bestreben der letztern, sich mehr mit der Viehmastung und Aufzucht zu befassen, durch geeignete, den Absatz im Inlande sichernde Maßnahmen gefördert wird.

Die Petition der Gesellschaft schweizerischer Landwirthe, welcher sich eine Anzahl kantonaler und lokaler landwirthschaft-

licher Vereine angeschlossen hat, verlangt zu diesem Behufe Erhöhung des Einfuhrzolles

für Ochsen von Fr. 5 auf Fr. 15,

„ Rindvieh mit oder über 150 kg. von Fr. 5 auf Fr. 10,

„ Rindvieh von 60—150 kg. von Fr. 2 auf Fr. 4,

„ Kälber unter 60 kg. von Fr. 1 auf Fr. 2,

indem sie auf Grund prozentualischer Berechnung der Einfuhrzölle der auswärtigen Staaten im Verhältniß zu den Durchschnittswerthen darlegt, wie sehr bei den hohen Zöllen des Auslandes die Schweiz geeignet sei, als Absatzgebiet fremder Viehwaare zu dienen, von welcher namentlich die leichtern und minderwerthigen Thiere den Marktpreis zum Nachtheil unserer eigenen Aufzucht beeinflussen.

Die gegenwärtigen Zölle stehen allerdings bedeutend niedriger als diejenigen unserer Nachbarländer, deren Ansätze wir der Vergleichung halber folgen lassen.

	Deutschland.	Frankreich.	Oesterreich.	Italien.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ochsen	37. 50	25	25. —	18. —
Kühe	11. 25	12	7. 50	7. 50
Stiere	11. 25	12	10. —	18. —
Jungvieh	7. 50	8	5. —	6. —
Kälber	3. 75	4	2. 50	3. —

Die von den landwirthschaftlichen Vereinen angestrebten Zoll-erhöhungen sind im Schooße einer engern Kommission einläßlich besprochen worden, wobei sich allgemein die Ansicht kundgab, daß nicht nur an den Vorschlägen der Petition der Gesellschaft schweizerischer Landwirthe festgehalten, sondern mit Bezug auf Schlachtochsen und Jungvieh noch weiter gegangen werden müsse; für erstere beantragte die Kommission Fr. 20, für Jungvieh Fr. 5 und für Kälber Fr. 3. Wir glaubten, den Ansatz für Ochsen auf dem von den landwirthschaftlichen Petitionen geforderten Betrage belassen zu sollen; dagegen halten wir die, von der Kommission vorgeschlagenen Erhöhungen für Jungvieh und Kälber für nothwendig, um die Aufzucht unserer eigenen, zur Mastung vorzüglich geeigneten Fleck- und Braunviehracen zu fördern.

Wir beantragen Streichung der Positionen Nr. 373/75 und Ersetzung durch folgende Bestimmungen:

	per Stück.
Nr. 373 Ochsen, geschaufelt	Fr. 15
„ 373 ^{bis} Stiere und Kühe, geschaufelt	„ 10
„ 374 Jungvieh, ungeschaufelt	„ 5
„ 375 Kälber bis auf 6 Wochen oder nicht über 60 kg. Gewicht	„ 3

Die Unterscheidung des Rindviehes nach Gewichtsgrenzen wird im Interesse einer leichtern Zollabfertigung fallen gelassen und dafür dasjenige Unterscheidungsverfahren — geschaufelt oder ungeschaufelt — vorgeschlagen, das auch in andern Ländern üblich ist.

Eine besondere Rücksichtnahme auf einige Lokalstriche der nordöstlichen Grenzkantone, welche minderwerthiges Vieh aus Süddeutschland einführen (s. Petition Nr. 12), haben wir in diesem Falle, wo es sich um die Interessen der Gesamtheit handelt, nicht für angezeigt erachtet.

Schweine [*Tarif* Nr. 376/377]. Nachdem seit Jahren ein merklicher Rückgang in der Schweinezucht und Mastung zu konstatiren war, ist nunmehr das Interesse für diesen Zweig der Landwirthschaft ebenfalls in den Vordergrund getreten.

Der Umstand, daß im Jahre 1885 circa 76,000 Schweine und Ferkel im Werthe von nahezu 5 Millionen Franken eingeführt, dagegen bloß 10,414 Stück im Werthe von Fr. 235,759 ausgeführt wurden, zeigt denn auch deutlich genug, welch' vortheilhaftes Absatzgebiet einer rationell betriebenen Schweinezucht im eigenen Lande offen steht. Wir unterbreiten Ihnen daher den Antrag, den Einfuhrzoll

- 1) für Schweine von 25 kg. und mehr von Fr. 2 auf Fr. 5 und
- 2) für Schweine von weniger als 25 kg. von Fr. 1 auf Fr. 2 zu erhöhen.

Kat. XVI. Thonwaaren.

Die „Kollektiv-Vernehmlassung der schweiz. Thonindustrie-Interessenten“ (Pet. Nr. 22) bezweckt zunächst, für die Vertragsunterhandlungen mit Deutschland Wegleitung zu geben, und erst in zweiter Linie die Erhöhung einiger Ansätze des schweizerischen Tarifs.

Wir sehen uns zur Zeit nicht veranlaßt, hinsichtlich dieser — bloß eventuellen — Begehren Anträge zu stellen.

Das Nämliche gilt von der Petition der Thonwaarenfabrik Allschwyl, deren sub Nr. 28 hievor Erwähnung gethan ist.

Ausfuhr.

Die Eingabe (Nr. 33) von Fridolin Müller in Näfels namens der Glarner Schabziegerfabrikanten bezweckt die Einführung eines möglichst hohen Ausfuhrzolles auf sog. Schabziegerklee, für dessen Bezug die auswärtigen Kräuterkäsefabrikanten auf die Schweiz angewiesen seien.

Wir erachten eine Besteuerung dieses landwirthschaftlichen Produktes bei der Ausfuhr nicht für geboten, abgesehen davon, daß wir überhaupt infolge des Handelsvertrages mit Frankreich gegenwärtig höchstens 20 Rappen per q. beziehen könnten, welche minime Taxe nicht die gewünschte Wirkung haben würde.

Es wird daher beantragt, auf diese Petition nicht einzutreten.

Der bessern Uebersichtlichkeit halber lassen wir nunmehr eine Zusammenstellung der durch die eingelangten Petitionen veranlaßten Abänderungsanträge folgen.

Zusammenstellung der Abänderungen, welche auf die eingelangten Petitionen Bezug haben.

Tarif- Nummer.	Gattung der Waare.	Gegen- wärtiger Zoll.	Vorge- schlagener Zoll.	Bemerkungen.
	Chemikalien.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	
17	Holzessigsäure, rohe (Essigsäure aus Holzessig) .	— 30	1. —	{ Versetzung von Nr. 16 zu Nr. 17. bisher unter Nr. 17.
18	Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist) . .	1. —	2. —	
	Holz.			
	Bau- und Nutzholz, gemeines:			
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flecht- weiden, roh oder geschält; Reifholz; Reb- stecken	— 05	— 20	
54	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.)	— 40	1. —	
55	abgebunden	— 60	1. 50	
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Pack- fässer u. dgl.) für trockene Gegenstände . .	— 50	1. 50	
	Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
75 bis	Cichorienwurzeln, frische	frei	— 30	neue Position.
	Metalle.			
156	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch	100. —	200. —	

Tarif- Nummer.	Gattung der Waare.	Gegen- wärtiger Zoll.	Vorge- schlagener Zoll.	Bemerkungen.
	Mineralische Stoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	
167	Kalk, Gyps, Cement:			
168	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	— 10	— 20	
169	hydraulischer Kalk	— 20	— 40	
170	Romancement	— 50	— 40	
180	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	— 70	— 80	{ Einschaltung der Schlacken- und Puzzolancemente.
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus Marmor oder andern edlern Steinarten; vorgearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten	5 —	5. —	redaktionelle Ergänzung.
	Nahrungs- und Genußmittel.			
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	3. —	6. —	
216	Getreide, Mais, <i>Reis*</i>), Hülsenfrüchte, in ge- schrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis, oder Hülsenfrüchten	1. 25	2. 50	
217	Brod	1. 25	2. —	
223	Kaffeesurrogate: Cichorien, geröstete oder zube- reitete, Feigenkaffee, etc.	4. —	5. —	
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; <i>Feigen, geröstete*</i>)	— 60	1. —	
231 ^a	Kochsalz, Sied- und Seesalz	— 30	— 60	neue Position.
239	Fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	50. —	75. —	
240	Cigarren und Cigarretten	100. —	150. —	
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	3. 50	5. —	
	*) Die <i>cursiv</i> gedruckten Artikel sind gebunden.			

Tarif- Nummer.	Gattung der Waare.	Gegen- wärtiger Zoll.	Vorge- schlagener Zoll.	Bemerkungen.
	Papier.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation: in nassem Zu- stande	— 60	1. 50	{ Gleichstellung mit trockenem Faserstoff.
	Spinnstoffe.			
289 a	Filztücher aus Baumwolle		40. —	neue Position.
347 a	„ aus Wolle oder Halbwolle		70. —	„ „
356 a	Geflechte (Tressen) aus Stroh	10. —	6. —	{ „ „ (bisher unter Nr. 356).
360	Kleidungsstücke aus Stoffen aller Art mit Pelz- besatz; Pelzwerk fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen, etc.	100. —	200. —	
	Thiere und thierische Stoffe.			
373	Ochsen, geschaufelt	} 5. —	15. —	} Trennung in zwei Positionen.
373 ^{bis}	Stiere und Kühe, geschaufelt		10. —	
374	Jungvieh, ungeschaufelt		5. —	
375	Kälber bis auf 6 Wochen oder nicht über 60 kg. Gewicht	1. —	3. —	
376	Schweine, mit oder über 25 kg. Gewicht	2. —	5. —	
377	Schweine unter 25 kg. Gewicht	1. —	2. —	
382 a	Häute und Felle: zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantel- futter u. dgl.		30. —	neue Position.

II. Weitere Anträge des Bundesrathes.

Einfuhr.

Wie schon früher erwähnt, sind unter diesem Abschnitte alle diejenigen Anträge zusammengefaßt, zu welchen der Bundesrath, sei es aus eigenem Antriebe, sei es infolge der Kommissionsverhandlungen über die Handelsverträge, sich veranlaßt gesehen hat. Sie betreffen zum Theil zweckmäßig erscheinende redaktionelle Aenderungen gegenwärtiger Tarifbestimmungen, zum Theil Zoll-erhöhungen, welche mit Rücksicht auf unsere handelspolitischen Beziehungen zum Auslande angezeigt erscheinen.

Wir glauben von einer besondern Motivirung jeder einzelnen der vorgeschlagenen Erhöhungen absehen zu können. Dieselbe ergibt sich sowohl aus dem oben Gesagten, als aus den beifolgenden Tabellen II und III, in welchen diese Vorschläge mit Angabe der Einfuhresulte pro 1885, der Einheitswerthe, sowie der bezüglichen Ansätze unserer Nachbarstaaten, zusammengestellt sind. Tabelle II betrifft vertraglich nicht gebundene Positionen bezw. solche, die bloß theilweise gebunden sind oder bei denen, obschon gebunden, die beantragte Erhöhung den Konventionaltarifsatz nicht übersteigt, für welche somit die vorgeschlagenen Aenderungen ohne Weiteres in Vollzug gesetzt werden können, während Tabelle III ausschließlich gebundene Positionen enthält, deren Modifikation dormalen noch nicht wirksam werden kann.

Bezüglich der vorgeschlagenen rein textuellen Aenderungen ist wenig zu bemerken; dieselben beschränken sich auf einige wenige Positionen und bezwecken entweder eine Verdeutlichung der betreffenden Bestimmung oder sachgemäße Gruppierung der einzelnen Artikel. Besonders hervorzuheben sind bloß folgende:

Nr. 3/4. Düngstoffe. Der gegenwärtige Tarif enthält eine Unrichtigkeit, darin bestehend, daß in der Ueberschrift dieser beiden Positionen im Wasser unlösliche Körper, welche mit Chemi-

kalien aufgeschlossen werden müssen, wie Guano, Phosphorite, Phosphate, Knochenmehl, mit an und für sich im Wasser leicht löslichen Substanzen, wie Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium etc., zusammengefaßt sind, was bei der nachfolgenden Unterscheidung zwischen „nicht aufgeschlossen“ (Nr. 3) und „aufgeschlossen“ (Nr. 4) zu der irrthümlichen Annahme verleiten könnte, daß „aufgeschlossen“ sich auch auf die löslichen Substanzen, welche des Aufschließens gar nicht bedürfen, zu beziehen habe.

Es wurde daher auf eine entsprechende Berichtigung dieser beiden Positionen Bedacht genommen.

„Abfallschwefelsäure“ ist unter Nr. 2, woselbst die sogenannten natürlichen Düngstoffe zusammengefaßt sind, gestrichen und bei Nr. 3 hinzugefügt worden.

Bei Nr. 63/65, Tischlerarbeiten, etc. wird eine Ergänzung in dem Sinne vorgesehen, daß neben den bemalten und gefirnißten Tischlerarbeiten aus gemeinem Holz auch alle furnirten Tischlerarbeiten, ob roh oder gefirnißt, unter Position 65 zu fallen haben. Daher sind in Position Nr. 63 nach „roh, nicht bemalt“ die Worte „nicht furnirt“ und in Position Nr. 65 nach „bemalt, gefirnißt“ die Worte „oder furnirt“ einzuschalten.

In Position Nr. 184 ist nach „Braunkohlentheeröl“ die nähere Bezeichnung „ungereinigtes (undurchsichtiges)“ hinzugefügt, damit die gereinigten (durchsichtigen) Braunkohlentheeröle, welche von andern Mineralölen nur auf analytischem Wege unterschieden werden können, nach Nr. 186 zu Fr. 1. 25 klassirt werden, wie dies durch Tarifentscheid des Zolldepartements bereits angeordnet ist.

Die gegenwärtige Anmerkung ad Kat. XIV, Spinnstoffe, stützt sich auf vertragliche Bestimmungen, gemäß welchen für alle gemischten Spinnstoffe mit Ausnahme der Wolle der Zoll nach demjenigen Stoffe zu berechnen ist, der dem Gewichte nach vorherrscht. Abgesehen von der Schwierigkeit, dies zollamtlich jeweilen genau zu konstatiren, halten wir die vorgeschlagene neue Fassung als Gesetzesbestimmung für zweckmäßiger, nicht nur weil deren Vollziehung weniger Schwierigkeiten bietet, sondern weil überhaupt dieses schon im Zollgesetz (Art. 16) ausgesprochene Prinzip der zollamtlichen Praxis besser entspricht.

Ueber die finanziellen Wirkungen unserer Vorschläge läßt sich zur Zeit kein bestimmtes Urtheil abgeben und daher kann die nachfolgende Tabelle, in welcher der Mehrertrag für die nicht gebundenen Positionen auf Grund der Einfuhrziffern von 1885 (Nettogewicht) berechnet ist, nicht als maßgebend betrachtet werden. Da die beantragten Erhöhungen jedenfalls eine Einfuhrverminderung bewirken und überdies eine stärkere Grenzbewachung erfordern werden, so dürfte vielmehr ein Mehrerträgniß überhaupt fraglich sein.

Die gebundenen Positionen lassen wir unberührt, weil die gegenwärtigen Konventionalansätze noch eine Reihe von Jahren fortbestehen bleiben und bei Abschluß neuer Handelsverträge voraussichtlich neuerdings Konzessionen gemacht werden müssen.

Tab. II.

Tarif-Nr.	Gattung der Waare.	Einfuhr 1885.		Einheitswerth.	Gegenwärtiger Zoll.	Vorge-schlagener Zoll.	Zölle				Bemerkungen.
		Menge.	Werth.				Deutschlands.	Frankreichs.	Oesterreichs.	Italiens.	
	Spinnstoffe.	q.	Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	<i>Conventionaltarif:</i>
322	Seide. Stickereien und Spitzen	104	780,000	7,500	60. —	100. —	750	434—1488	1000	1200—1800	Fr. 30 für Spitzen.
351	Kautschuk und Guttapercha. Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	136	204,000	1,500	30. —	50. —	50—112. 50	20—200	112. 50—175	32—115. 50	
355	Stroh, Rohr, Bast, etc. Grobe Waaren, Matten, Bodendecken, Schuhe, etc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	750	150,000	200	3. 50	6. —	3. 75—30	?	7. 50—12. 50	?	
358	Konfektions- und Modewaaren. Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit: aus Baumwolle, <i>Leinen oder Kautschuk</i>	3,754	5,189,000	1,300—3,500	40. —	80. —	162. 50—187. 50	78—800	140—350	32—209	{ Fr. 30 für Kleidungsstücke aus Leinen oder Kautschuk.
360	aus Halbseide und Seide	517	4,136,000	8,000	100. —	200. —	843. 75—1,500	409 20	700—1400	220—880	
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	480	1,920,000	4,000	100. —	150. —	225—375	{ Strohhüte 300 andere p. St. 75-1.20 }	{ 432. 50—437. 50 }	100—150	
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	122	122,000	1,000	40. —	50. —	62. 50			per 100 Stück	
365	Regen- und Sonnenschirme: wollene, leinene	46	36,800	800	40. —	50. —	150			Matratzen: 15	
366	Wagendecken	202	60,600	300	15. —	20. —	62. 50	— 50 per Stück	— 60 per Stück	— 60 per Stück	
								?	25	?	
	Thiere und thierische Stoffe.										
387	Menschenhaare Perrückenmacher- und Haararbeiten	9	170,100	18,900	50. —	{ 50. — 100. —	125 250	frei frei	frei 250	3 10	
	Thonwaaren.										
405	Thonwaaren, grobe: Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine andere Position fallen	2,183	21,830	10	1. 50	2. —	1. 25	1—3	frei bis 2. 50	1. 10	Fr. 2.
	Verschiedene Waaren.										
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jais, Meerscham, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine andere Abtheilung fallen	85	210,609	2,477. 75	100. —	150. —	250	200—1250	125—250	140—150	{ Fr. 16 für Arbeiten aus Elfenbein. Fr. 30 für eingelegte Arbeiten.

NB. Die *cursiv* gedruckten Artikel sind gebunden.

Gebundene Positionen.

Tarif-Nr.	Gattung der Waare.	Einfuhr 1885.		Einheitswerth.	Conventional-tarif.	Ansätze		Zölle				Bemerkungen.
		Menge.	Werth.			des gegenwärtigen General-tarifs.	nach Vorschlag des Bundes-rathes.	Deutschlands.	Frankreichs.	Oesterreichs.	Italiens.	
	Holz.	q.	Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	
60	Korkholz: verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	1,231	467,780	380	5. —	10. —	15. —	37. 50	5—30	30	15	
	Leder.											
85	Schuhwaaren aus Leder aller Art: grobe	2,260	1,988,800	880	30. —	35. —	50. —	62. 50	} —. 75—1 per Paar 1—1. 20 per Dutzend	87. 50	{ 70—110 per 100 Paar 20 per 100 Paar	
86	feine	2,156	4,372,368	2,028	30. —	70. —	100. —	87. 50				
90	Handschuhe, lederne	94	1,128,000	12,000	30. —	100. —	200. —	125. —				
	Nahrungs- und Genussmittel.	Liter.		Liter.								
252	Wein: in Fässern	55,104,913	24,604,344	— 44,65	3. 50	5. —	6. —	30	4. 50 per Hectol.	50	15 per Hectol.	
	Spinnstoffe.											
	Baumwolle.	q.		q.								
290	Bänder und Posamentirwaaren	768	921,600	1,200	16. —	30. —	50. —	125—150	124—236	200	90—100	
	Flachs, Hanf, Jute, etc.											
301	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halbgebleicht, <i>über 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert (G.)</i> mit mehr als 48 Zettelfäden auf 3 cm. (C.) sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	5,570	3,297,200	592	16. —	30. —	35. —	} 30—150	112—530	30—200	{ 38—115 30 110 30—300	
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt . . .	17	10,200	600	30. —	40. —	60. —					
304	Strumpfwaaren	1	1,200	1,200	16. —	30. —	60. —					
305	Stickereien und Spitzen	21	63,000	3,000	30. —	60. —	100. —	187. 50—1000	495—496	500		
	Wolle.											
332	Gewebe: gebleicht, gefärbt, bedruckt	24,164	33,829,600	1,400	25. —	40. —	70. —	187. 50—275	75—223	125—250	110—200	
334	Decken aller Art: ohne Näharbeit	1,037	1,156,000	1,000	{ 16. —	20. —	30. —	} 30—125	87	30—100	60—110	
335	mit Näharbeit	119			{ 30. —	40. —	60. —					
336	Bänder	401	1,364,000	2,000	{ 30. —	40. —	100. —	} 168. 75—275	248	200	220	
337	Posamentirwaaren	281			{ 25. —	40. —	100. —					

Tab. III.

Tarif-Nr.	Gattung der Waare.	Einfuhr 1885.		Einheitswerth.	Conventional-tarif.	Ansätze		Zölle				Bemerkungen.
		Menge.	Werth.			des gegenwärtigen General-tarifs.	nach Vorschlag des Bundes-rathes.	Deutschlands.	Frankreichs.	Oesterreichs.	Italiens.	
	Spinnstoffe.	q.	Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	per q. Fr.	
	Wolle.											
338	Strumpfwaa ren	713	1,069,500	1500	25. —	40. —	80. —	125—275	150—650	200	200	
339	Stickereien und Spitzen	113	452,000	4000	30. —	60. —	100. —	375	372 (Spitzen)	375	300—400	
340	Shawls und Schärpen	228	410,400	1800	30. —	60. —	90. —	375—562. 50	397	375	?	
341	Teppiche: grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	146	2,067,600	1200	{	12. —	20. —	25. —	30	74—186	30—100	60—110
342	andere	1,577										
343	Schuhe aus Tuchenden	384	153,600	400	16. —	16. —	20. —	62. 50	87	?	?	
344	Filz: Filzstoffe	302	151,000	500	16. —	20. —	25. —	3. 75—187. 50	25—250	30	7—60	
345	Filzwaaren ohne Näharbeit: roh; vorgearbeitete Hutfilze, roh oder gefärbt	338	270,400	800	{	7. —	15. —	35. —				
346	» » » gefärbt, bedruckt	191	191,000	1000	16. —	25. —	50. —	125—225	25—250	100—200	18—60	
347	» » » Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	205	451,000	2200	30. —	30. —	100. —	225	— 40 per Stück	225	100 per 100 Stück	
	Kautschuk und Guttapercha.											
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttapercha-Waaren	316	316,000	1000	16. —	40. —	50. —	50—112. 50	20—200	30—175	32—115. 50	
	Konfektions- und Modewaaren.											
359	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit: aus Wolle oder Halbwolle	4,870*	8,766,000	1800	40. —	80. —	100. —	375	82. 50—245. 30	175—350	121—220	* Leibwäsche nicht inbegriffen.
361	Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern	944	2,360,000	2500	30. —	100. —	200. —	{ 1125 Hüte 1. 25 per Stück	{ frei Hüte — 75—1. 25 per Stück	{ 175—425 Hüte 1—1. 25 per Stück	{ Hüte 500 p. 100 Stück Schmuckfedern Fr. 3—35 per kg. Blumen Fr. 1000	
364	Regen- und Sonnenschirme: baumwollene	127	50,800	400	16. —	20. —	30. —	150	— 25 per Stück	— 60 per Stück	— 60 per Stück	
366	» » » seidene	142	255,600	1800	30. —	60. —	80. —	150	1. 25 per Stück	1. 20 per Stück	120 per 100 Stück	
	Verschiedene Waaren.											
411	Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	8,514	9,305,802	1093	16. —	25. —	50. —	150	20—300	125	55—90	

Approximative Berechnung der finanziellen Ergebnisse der proponirten Zollansätze.

(Nicht gebundene Positionen.)

Bundesblatt. 38. Jahrg. Bd. III.

76

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz.		Einfuhr 1885.	Differenz.	
		Alt.	Neu.		Plus.	Minus.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.	q. netto.	Fr.	Fr.
16	Holzessigsäure, rohe	— 30	1. —	6,075	4,252	—
53	Bau- und Nutzholz, roh, etc.	— 05	— 20	212,816	31,922	—
54	„ in der Längenrichtung gesägt, etc.	— 40	1. —	352,586	211,552	—
55	„ abgebunden	— 60	1. 50	6,464	5,817	—
61	Verpackungsmaterial, grobes	— 50	1. 50	5,114	5,114	—
87	Schuhwaaren aus Halbseide, Seide, Sammet	80. —	150. —	32	2,240	—
88	Schuhwaaren aus andern Geweben	35. —	50. —	1,558	23,370	—
167	Fetter Kalk und Gyps	— 10	— 20	40,874	4,087	—
168	Kalk, hydraulischer	— 20	— 40	89,232	17,846	—
169	Roman-Cement	— 50	— 40	128,774	—	12,877
170	Portland-Cement	— 70	— 80	115,890	11,589	—
188	Butter	3. —	6. —	11,507	34,521	—
216	Mehl in Säcken und Mühlenfabrikate	1. 25	2. 50	302,392	377,990	—
217	Brod	1. 25	2. —	2,322	1,741	—
223	Kaffeesurrogate	4. —	5. —	12,223	12,223	—
224	Cichorienwurzeln, getrocknete	— 60	1. —	ca. 25,000	10,000	—
231 a	Kochsalz, Sied- und Seesalz	— 30	— 60	„ 70,000	21,000	—
	Transport	. .	. .		775,264	12,877

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz.		Einfuhr 1885.	Differenz.	
		Alt.	Neu.		Plus.	Minus.
	Transport	Fr. Rp.	Fr. Rp.	q. netto.	Fr.	Fr.
239	Tabak, fabrizirter	50. —	75. —	443	775,264	12,877
240	Cigarren und Cigarretten	100. —	150. —	1,109	11,075	—
247	Bier in Fässern	3. 50	5. —	q. brutto. 73,143	55,450	—
271	Papierwäsche	30. —	80. —	q. netto. 791	109,714	—
286	Baumwollgewebe, gebleicht, bunt, etc.	25. —	40. —	12,362	39,550	—
287	„ sammtartige; brochirter Tüll	30. —	50. —	964	185,430	—
288a	Baumwolldecken, gefärbt, etc.	30. —	40. —	?	19,280	—
289	„ mit Näharbeit, etc.	30. —	50. —	ca. 200	?	—
291	Strumpfwaaen, baumwollene	25. —	50. —	413	4,000	—
292	Stickereien und Spitzen, baumwollene	60. —	100. —	274	10,325	—
306	Bindfäden, etc., ungezwirnte, rohe	5. —	8. —	„ 160	10,960	—
308	Gurten	15. —	20. —	„ 247	480	—
309	Schläuche, Säcke ohne Naht	15. —	20. —	„ 200	1,235	—
310a	Matten aus Manillahanf, etc., gefärbt, etc.	10. —	20. —	?	1,000	—
311	Oelleinwand zur Verpackung	4. —	10. —	„ 100	?	—
322	Stickereien, seidene	60. —	100. —	„ 40	600	—
351	Gewebe, elastische aus Kautschuk, etc.	30. —	50. —	„ 136	1,600	—
	Transport	. . .	. . .	. . .	2,720	—
					1,228,683	12,877

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz.		Einfuhr 1885.	Differenz.	
		Alt.	Neu.		Plus.	Minus.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.	q. netto.	Fr.	Fr.
	Transport				1,228,683	12,877
355	Waaren, grobe, aus Stroh, Rohr, Bast, etc.	3. 50	6. —	750	1,875	—
356	Geflechte (Tressen) aus Stroh	10. —	6. —	1,241	—	4,964
358	Kleidungsstücke, etc., aus Baumwolle	40. —	80. —	ca. 2,300	92,000	—
360	„ aus Seide, Pelzwerk	100. —	200. —	621	62,100	—
362	Herrenhüte aller Art, garnirt	100. —	150. —	480	24,000	—
363	Betten, fertige, gefüllte	40. —	50. —	122	1,220	—
365	Regen- und Sonnenschirme: wollene, leinene	40. —	50. —	46	460	—
369	Wagendecken, fertige	15. —	20. —	202	1,010	—
				Stück.		
373	Ochsen, geschaufelt	5. —	15. —	ca. 20,000	200,000	—
373 ^{bis}	Stiere und Kühe, geschaufelt	5. —	10. —	„ 36,700	183,500	—
374	Jungvieh, ungeschaufelt	2. —	5. —	„ 20,500	61,500	—
375	Kälber unter 6 Wochen oder nicht über 60 kg. Gewicht	1. —	3. —	„ 6,210	12,420	—
376	Schweine mit oder über 25 kg.	2. —	5. —	„ 43,000	129,000	—
377	„ unter 25 kg.	1. —	2. —	„ 33,000	33,000	—
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, glasirt, etc.	1. 50	2. —	q. 2,183	1,091	—
410	Quincaillerie, feine, aus Achat, etc.	100. —	150. —	85	4,250	—
				Total ca.	2,036,109	17,841
				oder + ca.	2,018,268	*)
	*) Diese Summe ist jedoch, wie bereits erwähnt, durchaus problematisch.					

B.

Ergänzung von Art. 4 des Zolltarifgesetzes.

Mittelst Botschaft vom 8. Mai 1885 (Bundesblatt 1885, III. Bd., S. 67) und Nachtrag zu derselben vom 10. November gl. J. (Bundesblatt 1885, IV. Bd., S. 294) haben wir Ihnen den Antrag unterbreitet, es sei der Bundesrath durch entsprechende Ergänzung des Art. 4 des Tarifgesetzes zu ermächtigen, je nach Gestaltung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen an statistischen Gebühren und den Kosten der handelsstatistischen Abtheilung der Oberzolldirektion, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr eine Ermäßigung der statistischen Gebühr eintreten zu lassen.

Wir legen Ihnen diesen Antrag neuerdings vor und empfehlen Ihnen die Annahme der diesbezüglichen, als Ziff. II in den nachfolgenden Gesetzesentwurf aufgenommenen Bestimmung, welche von der in unserer Nachtragsbotschaft vom 10. November 1885 vorgeschlagenen nur insofern abweicht, als die in letzterer vorgesehene Einschränkung der Befugniß innerhalb bestimmter Grenzen fallen gelassen wurde, immerhin in der Meinung, daß eine Ermäßigung unter allen Umständen nur insoweit zugestanden werden könne, als die Kosten für das handelsstatistische Bureau dies gestatten.

C.

Einführung eines Kampfzollartikels.

Die Petitionen der „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich“ vom 31. Mai und des „Aargauischen Handels- und Industrievereins“ vom 11. Juni 1886 betreffend Ergänzung des eidgenössischen Zollgesetzes vom 27. August 1851 durch einen neuen sogenannten Kampfzollartikel sind, in Erwägung:

- 1) Dass die von den Petenten vorgeschlagene Bestimmung, was den Zweck betrifft, mit dem Sinne und dem Geist des Art. 34 des eidgenössischen Zollgesetzes im Einklang steht, und der Bundesrath somit für die Fälle, welche das Gesuch der Petenten im Auge hat, sozusagen in unbeschränktem Maße schon gerüstet ist;

- 2) daß im Fernern der Bundesrath die Versicherung gibt, er sei fest entschlossen, je nach den Umständen und innerhalb der Grenzen der allgemeinen Landesinteressen von der ihm zustehenden Befugniss Gebrauch zu machen;
- 3) daß der Vorschlag der Petenten von dem citirten Art. 34 immerhin derart abweicht, daß eine reifliche Prüfung als geboten erscheint,

mit dem Auftrage an den Bundesrath gewiesen worden, anlässlich seiner Vorlage betreffend die übrigen Zollpetitionen definitiven Bericht zu erstatten.

Wir beehren uns, an jene Erwägungen anschließend und in Bestätigung unserer damaligen, diesen Gegenstand betreffenden Zuschrift an den h. schweizerischen Nationalrath vom 10. Juni d. J. zu wiederholen, daß wir einen Kampfarmittel im Sinne der verschiedenen Petitionen in Hinsicht auf die diesfalls bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für unnöthig erachten.

Art. 34 des Zollgesetzes ertheilt dem Bundesrathe die Befugniss, „unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theuerung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w., besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen. Er hat indessen der Bundesversammlung von solchen Verfügungen Kenntniß zu geben und dieselben können nur fortdauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung ertheilt.“

Die Eingaben der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich und, mit einigen unwesentlichen redaktionellen Abweichungen, auch der übrigen petitionirenden Vereine und Gesellschaften verlangen hingegen eine Bestimmung, gemäß welcher „der Bundesrath unter dem Vorbehalt, daß er darüber der Bundesversammlung bei erster Gelegenheit Berichterstatte, für Waaren aus Ländern, mit denen die Schweiz nicht auf dem Fuße der Meistbegünstigung verkehrt oder welche schweizerische Erzeugnisse mit besonders hohen Zöllen belegen, die Ansätze des Tarifes um das Drei- bis Sechsfache zu erhöhen hat.“

Die Entstehung dieses Postulates dürfte lediglich auf den Umstand zurückzuführen sein, daß der Bundesrath seit dem Bestehen des Zollgesetzes, abgesehen von den in unserer Vernehmlassung vom 10. Juni 1886 erwähnten Fällen (Erhöhung des Ausfuhrzollens für Pferde in Kriegszeiten, sofortige Invollzugsetzung der im

schweizerisch-französischen Handelsverträge erhöhten Konventionaltarifsätze), nie in die Lage gekommen ist, von jenen Kampfbestimmungen gegenüber auswärtigen Staaten Gebrauch machen zu müssen. Der Grund, warum dies nie geschehen, besteht aber einzig darin, daß bisher alle auswärtigen Staaten, und zwar sowohl Vertrags- als Nichtvertragsstaaten, auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt wurden, und daß unser Land bisher überhaupt in keinen Zollkonflikt verwickelt war.

Dessenungeachtet war sich aber der Bundesrath seiner durch Art. 34 des Gesetzes ihm eingeräumten Kompetenzen wohl bewußt und es würden letztere jedenfalls ohne Bedenken ihre Anwendung gefunden haben, wenn Veranlassung hiezu gegeben gewesen wäre.

Wir wissen gar wohl, daß, bei einfacher Anwendung, nicht alle Ansätze unseres Generaltarifs, wie auch des vorliegenden Entwurfes, eine hinreichend wirksame Waffe darbieten würden. Für einen solchen Fall aber steht uns der Artikel 34 des Zollgesetzes zu Gebote, den wir, weil derselbe allen Verhältnissen angepaßt werden kann, als ein viel wirksameres Kampfmittel betrachten als alle die vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen zum Tarifgesetz. Inwiefern über die Auslegung jenes Kampfkartikels, zufolge welchem der Bundesrath in Fällen „größerer Beschränkung des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w.“ die weitgehendsten Maßregeln zu ergreifen ermächtigt ist, Zweifel entstehen könnten, vermögen wir nicht einzusehen. Die bezüglichen Bestimmungen erscheinen so klar und keiner Mißdeutung fähig, daß die Idee der Petenten in denselben vollkommen zum Ausdruck gelangt. Nichts hindert uns, gegenüber einem Staate, dessen vertragliche Beziehungen abgebrochen sind, sofort die unbeschränktesten Zoll-erhöhungen für die Einfuhr seiner Produkte eintreten zu lassen, als höchstens die Wahrnehmung unserer eigenen Interessen.

Demgemäß haben wir auch in unserer mehrerwähnten Vernehmlassung die bestimmte Erklärung abgegeben, daß wir fest entschlossen seien, je nach Umständen und innerhalb der Grenzen der allgemeinen Landesinteressen von jener Befugniß ohne Zögerung, aber auch ohne Ueberstürzung, Gebrauch zu machen.

Eines Mehreren von Seite der vollziehenden Behörde sollte es nach unserm Dafürhalten nicht bedürfen, um jene Gemüther, welche die Schweiz nach dieser Richtung hin für wehrlos gehalten haben, vollends zu beschwichtigen.

Nach dem Gesagten müssen wir die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzesbestimmung, zumal einer solchen, welche die bis-

herigen Befugnisse des Bundesrathes vermindern anstatt vermehren würde, bestreiten und das Fallenlassen der bezüglichlichen Postulate beantragen. Dagegen werden wir, da Art. 34 des Zollgesetzes noch wenig bekannt zu sein scheint, diesen Artikel der nächsten Ausgabe des Gebrauchstarifs als besondern Anhang beiducken lassen.

Nach Feststellung unserer in nachfolgendem Gesetzesentwurf niedergelegten Abänderungsanträge sind noch folgende Petitionen eingelangt:

- 1) der Firma Fried. Steinfels Namens der schweizerischen Seifenfabrikanten betreffend Anwendung der Ansätze des Generaltarifs gegenüber Deutschland für Seifen und Parfümerien;
- 2) der Firma Dürr Söhne in Burgdorf betreffend bessere Ausgleichung des schweizerischen Zolles für Stroh Hüte mit den deutschen Ansätzen;
- 3) der schweizerischen Cichorien-Fabrikanten betreffend Zoll-erhöhung für fabrizirte Cichorien;
- 4) der Gesellschaft schweizerischer Gerber betreffend Erwirkung eines niedrigeren Eingangszolles für die Einfuhr von Leder nach Deutschland; eventuell Erhöhung des schweizerischen Zolles;
- 5) der Melser Stärkefabrik von Oscar Neher & Comp. betreffend Zollbefreiung für Mais zu technischen Zwecken und Zoll-erhöhung für Stärkefabrikate;
- 6) der Email- und Metallwaarenfabrik in Zug, unterstützt durch den Regierungsrath des Kantons Zug, betreffend die nämlichen Begehren, welche in der frühern Petition (siehe Nr. 13 hievor) geltend gemacht worden sind und Zulassung der decapirten Stanzbleche nach Nr. 121 des Tarifs zu 60 Cts. per q.
- 7) des Bildhauers Ls. Wethli in Zürich betreffend bessere Ausgleichung der Zölle Deutschlands und der Schweiz für Bildhauerarbeiten aus Marmor, Granit oder Syenit;
- 8) der Korbflechter in Dürrenast bei Thun betreffend Erhöhung des Zolles auf Korbflechterwaaren;
- 9) des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen als Vertreter der weinbautreibenden Bevölkerung dieses Kantons, betreffend ein eventuelles Begehren um Erhöhung des Weinzolles, wenn

die im Gange befindlichen Unterhandlungen mit Deutschland keine günstigere Gestaltung der Ausfuhrverhältnisse erzielen sollten;

- 10) des schweizerischen Bierbrauervereins betreffend Zollerhöhung für Bier in Fässern.

Angekündigt, aber noch ausstehend ist sodann eine umfangreichere Vernehmlassung des schweizerischen Gewerbevereins, in welcher auf Grund einer Enquête und in weiterer Verfolgung der in unserer Einleitung unter Nr. 30 erwähnten Petition die Begehren des Gewerbestandes vorgebracht werden sollen.

Wir behalten uns vor, hinsichtlich dieser, sowie allfällig noch einlangender weiterer Eingaben u. s. w. einen ergänzenden Nachtrag zu dieser Botschaft vorzulegen, wobei wir bemerken, daß wir mit Rücksicht auf die zu gewärtigenden Postulate des Gewerbevereins es unterlassen haben, für eine Anzahl gewerblicher Produkte, wie Bürstenbinderwaaren, Tischlerarbeiten, Korbflechterwaaren, Messerschmiedwaaren, Thonwaaren etc. in der gegenwärtigen Vorlage Abänderungsanträge zu stellen.

Dem Gesetzesentwurf, den wir Ihnen zur Annahme empfehlen, haben wir eine vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs (Gebrauchsausgabe) mit den vorgeschlagenen Abänderungen (Tab. V) vorausgestellt, auf welche wir hiemit noch besonders verweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 19. November 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs (Gebrauchsausgabe) mit den vorgeschlagenen Abänderungen.

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
		Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.				Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.		
	I. Abfälle und Düngstoffe.					I. Abfälle und Düngstoffe.				
	Düngstoffe:					Düngstoffe:				
2	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschäum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehrlicht, etc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle; Abfallschwefelsäure	frei			2	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschäum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehrlicht, etc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle . . .	frei			Streichung von „Abfallschwefelsäure“ (s. Nr. 3).
	Guano; Düngsalze, wie: Phosphorite, Phosphate, Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Knochenmehl, etc.:					Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl, etc.:				
3	nicht aufgeschlossen	frei			3	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Abfallschwefelsäure .	frei			
4	aufgeschlossen	— 20			4	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger . . .	— 20			Berichtigte Gruppierung.
	II. Chemikalien.					II. Chemikalien.				
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren.					A. Apotheker- und Drogueriewaaren.				
11	Pharmaceutische Präparate, Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engros-Packung; chirurgische Verbandmittel	40. —			11	Pharmaceutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engros-Packung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf; chirurgische Verbandmittel	40. —			Verdeutlichung der Redaktion.

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
	II. Chemikalien.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.			II. Chemikalien.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.		
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.					B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.				
	Zubereitete Hulfstoffe:					Zubereitete Hulfstoffe:				
16	Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorecalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Glätte; Holzessigsäure, rohe (Essigsäure aus Holzessig); Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arseniksaures flüssiges, — doppelt kohlensaures, — schwefelsaures (Glaubersalz), — unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppelt schwefligsaures; Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	— 30			16	Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorecalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arseniksaures flüssiges, — doppelt kohlensaures, — schwefelsaures (Glaubersalz), — unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppelt schwefligsaures; Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	— 30			Streichung von „Holzessigsäure, rohe (Essigsäure aus Holzessig)“, s. Nr. 17.
17	Aetzkali; Aetznatron; Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin); Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoësäure; Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzgeist; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rothes, — übermangansaures; Kalk, doppelt schwefligsaurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure); Naphtalin; Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Paraffin; Pottasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium);				17	Aetzkali; Aetznatron; Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin); Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoësäure; Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzessigsäure, rohe (Essigsäure aus Holzessig); Holzgeist, roher; Kali, blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rothes, — übermangansaures; Kalk, doppelt schwefligsaurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure); Naphtalin; Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Paraffin;				Einschaltung von „Holzessigsäure, rohe (Essigsäure aus Holzessig)“ nach „Grünspan“, und der Bezeichnung „roher“ nach „Holzgeist“.

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
	II. Chemikalien.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.			II. Chemikalien.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.		
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.					B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.				
	Zubereitete Hilfsstoffe:					Zubereitete Hilfsstoffe:				
	Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; <i>Salpetersäure</i> ; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	1. —				Pottasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; <i>Salpetersäure</i> ; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	1. —			
	IV. Holz.					IV. Holz.				
	Bau- und Nutzholz, gemeines:					Bau- und Nutzholz, gemeines:				
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz; Rebstecken	— 05			53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz; Rebstecken	— 20			Erhöhung der Ansätze.
54	gesägt und Schindeln	— 40			54	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.)	1. —			
55	abgebunden	— 60			55	abgebunden	1. 50			
60	Korkholz: verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	10. —	5. —	S	60	Korkholz: verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	15. —	5. —	S	Einschaltung der Worte „nicht fournirt“.
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände	— 50			61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände	1. 50			
63	Holzwaaren: fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, ohne Metallbeschläge	7. —	4. —	F	63	Holzwaaren: fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, nicht fournirt, ohne Metallbeschläge	7. —	4. —	F	
65	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile: aus gemeinem Holze: bemalt, gefirnisst; Stäbe zu Rahmen, lakirt	20. —	16. —	F	65	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile: aus gemeinem Holze: bemalt, gefirnisst, fournirt; Stäbe zu Rahmen, lakirt	20. —	16. —	F	Einschaltung des Wortes „fournirt“.
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.					V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
	75 ^{bis} Cichorienwurzeln, frische					75 ^{bis} Cichorienwurzeln, frische	— 30			Neue Position.

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
	VI. Leder.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.			VI. Leder.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.		
	Schuhwaaren:					Schuhwaaren:				
	aus Leder, aller Art:					aus Leder, aller Art:				
85	grobe	35. —	30. —	F	85	grobe	50. —	30. —	F	Erhöhung der Ansätze.
86	feine	70. —	30. —	F	86	feine	100. —	30. —	F	
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:					aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:				
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	80. —			87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	150. —			
88	aus andern Geweben	35. —			88	aus andern Geweben	50. —			
90	Handschuhe, lederne	100. —	30. —	F. I	90	Handschuhe, lederne	200. —	30. —	F. I	
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.					VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.				
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt; Gemälde und Zeichnungen, ohne Rahmen	5. —	1. —	F	92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften zum Druck auf Papier bestimmt	5. —	1. —	F	Berichtigte Gruppierung.
	IX. Metalle.					IX. Metalle.				
	G. Edle Metalle.					G. Edle Metalle.				
156	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch	100. —	30. —	F	156	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch	200. —	30. —	F	Erhöhung des Ansatzes.
	X. Mineralische Stoffe.					X. Mineralische Stoffe.				
160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei			160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps- und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hienach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei			Einschaltung des Wortes „hienach“ auf der 5. Zeile.
	Kalk, Gyps, Cement:					Kalk, Gyps, Cement:				
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	— 10			167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	— 20			Erhöhung des Ansatzes.
168	hydraulischer Kalk	— 20			168	hydraulischer Kalk	— 40			Erhöhung des Ansatzes.
169	Roman-Cement	— 50			169	Roman-Cement	— 40			Ermässigung des Ansatzes.
170	Portland-Cement	— 70			170	Portland-Cement, Schlacken- und Puzzolan-Cemente	— 80			Einschaltung der „Schlacken- und Puzzolan-Cemente“ und Erhöhung des Ansatzes.

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
	X. Mineralische Stoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.			X. Mineralische Stoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.		
180	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten: aus Marmor	5. —			180	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten: aus Marmor und andern edleren Steinarten; vorgearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten	5. —			Hinzufügung der Worte „und andern edleren Steinarten; vorgearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten“.
184	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl	— 30			184	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl, ungereinigtes (undurchsichtiges) . . .	— 30			Hinzufügung nach „Braunkohlentheeröl“ der Worte „ungereinigtes (undurchsichtiges)“.
	XI. Nahrungs- und Genussmittel.					XI. Nahrungs- und Genussmittel.				
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	3. —			188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	6. —			Erhöhung des Ansatzes.
201	Geflügel, getödtetes; Wildpret; Wurstwaaren (Charcuterie)	8. —			201	Geflügel, zahmes, getödtetes	8. —			Ausscheidung von „Wildpret; Wurstwaaren (Charcuterie)“ zu einer neuen Position und Erhöhung des Zolles für diese Artikel.
					201 ^a	Wildpret; Wurstwaaren (Charcuterie)	15. —			
216	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte: in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten a. Reis in geschälten Körnern	1. 25	1. —	I	216	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte: in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten a. Reis in geschälten Körnern	2. 50	1. —	I	Erhöhung des Ansatzes für Mühlenfabrikate und Brod.
217	Brod	1. 25			217	Brod	2. —			Erhöhung der Ansätze.
223	Kaffeesurrogate: Cichorien, geröstete oder zubereitete, Feigenkaffee, etc.	4. —			223	Kaffeesurrogate: Cichorien, geröstete oder zubereitete, Feigenkaffee, etc.	5. —			
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	— 60			224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	1. —	— 60	I	
231	Salz: Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge	— 30			231	Salz: Salzsoole, Mutterlauge	— 30			Ausscheidung von Kochsalz, Sied- und Seesalz in eine besondere Position mit erhöhtem Ansatz.
					231 ^a	Kochsalz, Sied- und Seesalz	— 60			
239	Tabak: fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	50. —			239	Tabak: fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	75. —			Erhöhung der Ansätze.
240	Cigarren und Cigarretten	100. —			240	Cigarren und Cigarretten	150. —			
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	3. 50			247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	5. —			
252	Wein: in Fässern	5. —	3. 50	F.S.I.	252	Wein: in Fässern	6. —	3. 50	F.S.I.	

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
	XIII. Papier.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.			XIII. Papier.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.		
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation: in nassem Zustande	— 60			266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1 50			Verschmelzung der Positionen 266 und 267 in eine einzige mit dem Zollansatze für trockene Faserstoffe. Streichung der Papierwäsche bei Nr. 271 und Einschaltung derselben unter Nr. 276.
267	getrocknet	1 50			267	Fällt dahin.				
271	Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte, etc.; Papierwäsche; Eisenbahnbillets, bedruckte	30. —			271	Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte, etc.; Eisenbahnbillets, bedruckte	30. —			
276	Spielkarten	80. —			276	Spielkarten; Papierwäsche	80. —			
	XIV. Spinnstoffe.					XIV. Spinnstoffe.				
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaen unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher in denselben dem Gewichte nach vorherrscht.			F		NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaen unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher in denselben dem Gewichte nach vorherrscht (welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist).			F	Redaktionsänderung.
	A. Baumwolle.					A. Baumwolle.				
	Gewebe:					Gewebe:				
	glatte, geköpte:					glatte, geköpte:				
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	25. —			286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40. —			Erhöhung des Ansatzes.
287	sammtartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés; brochirter Tüll	30. —			287	sammtartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés; brochirter Tüll	50. —			
	a. gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés		16. —	F		a. gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés		16. —	F	
	Decken:					Decken:				
	gemeine, ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit	12. —	4. —	F	288	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:				Redaktionsänderung: Ergänzung einer im gegenwärtigen Tarif bestehenden Lücke durch Einfügung einer neuen Position und Erhöhung des Ansatzes ad 288 ^a und 289. Neue Position.
	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	30. —			288 ^a	roh	12. —	4. —	F	
289	gemeine, ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit	30. —			289	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40. —			
	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	50. —			289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	50. —			
290	Filztücher	40. —			289 ^a	Filztücher	40. —			Erhöhung des Ansatzes.
291	Bänder und Posamentirwaaren	30. —	16. —	F	290	Bänder und Posamentirwaaren	50. —	16. —	F	
291	Strumpfwaaen	25. —			291	Strumpfwaaen	50. —			
292	Stickereien und Spitzen	60. —			292	Stickereien und Spitzen	100. —			

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.			XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.		
	B. Flachs, Hanf, Jute; etc.					Flachs, Hanf, Jute, etc.				
	Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen: glatte, geköpte, gemusterte Gewebe:					Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen: glatte, geköpte, gemusterte Gewebe:				
301	roh oder halbgebleicht, über 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	30. —			301	roh oder halbgebleicht, über 13 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	35. —			Erhöhung des Ansatzes.
	roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm., sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen		16. —	F		roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm., sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen		16. —	F	
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	40. —	30. —	F	302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60. —	30. —	F	
304	Strumpfwaaaren	30. —	16. —	F	304	Strumpfwaaaren	60. —	16. —	F	
305	Stickereien und Spitzen	60. —	30. —	F	305	Stickereien und Spitzen	100. —	30. —	F	
	Seilerarbeiten:					Seilerarbeiten:				
306	Stricke, Taue; ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	5. —			306	Stricke, Taue; ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	8. —			Erhöhung der Ansätze.
	a. Stricke, Taue		3. —	F		a. Stricke, Taue		3. —	F	
308	Gurten	15. —			308	Gurten	20. —			
309	Schläuche, Säcke ohne Nath	15. —			309	Schläuche, Säcke ohne Naht	20. —			
						Matten und Bodendecken aus Jute, Manillahanf, Cocos und anderen ähnlichen Faserstoffen:				
310	Grobe Matten und Bodendecken aus Jute, Manillahanf, Cocos und anderen ähnlichen Faserstoffen	10. —			310	roh	10. —			Ausscheidung der gefärbten Matten, etc., in eine besondere Position mit erhöhtem Zoll.
	a. Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten		7. —	F	310a	gefärbt, bedruckt, etc.	20. —			
						a ¹ . Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten, roh oder gefärbt, etc.		7. —	F	
311	Wachstuch, gemeines, und Oelleinwand zur Verpackung	4. —			311	Wachstuch, gemeines, und Oelleinwand zur Verpackung	10. —			Erhöhung des Ansatzes.
	a. Wachseleinwand zur Verpackung		3. —	F		a. Wachseleinwand zur Verpackung		3. —	F	
						NB. ad 311/312: Gewebe mit Wachs, Oel, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt (bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert fallen unter Nr. 311, mit über 13 Fäden unter Nr. 312) mit höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm fallen unter Nr. 311, mit mehr als 40 Zettelfäden unter Nr. 312.			F	Nothwendiger Zusatz zu den Tarifpositionen Nr. 311/312.

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.			XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.		
	C. Seide.					C. Seide.				
322	Stickereien und Spitzen	60. —	30. —	F	322	Stickereien und Spitzen	100. —	30. —	F	Erhöhung des Ansatzes.
	a. Spitzen					a. Spitzen				
	D. Wolle, rein oder gemischt.					D. Wolle, rein oder gemischt.				
	Gewebe:					Gewebe:				
332	gebleicht, gefärbt, bedruckt	40. —	25. —	F	332	gebleicht, gefärbt, bedruckt	70. —	25. —	F	Erhöhung der Ansätze; Streichung der vorgearbeiteten Hutfilze, roh oder gefärbt, unter Position Nr. 345 behufs Gleichstellung derselben mit den übrigen Filzwaaren ohne Näharbeit.
	Decken aller Art:					Decken aller Art:				
334	ohne Näharbeit	20. —	16. —	F	334	ohne Näharbeit	30. —	16. —	F	
335	mit Näharbeit	40. —	30. —	F	335	mit Näharbeit	60. —	30. —	F	
336	Bänder	40. —	30. —	F	336	Bänder	100. —	30. —	F	
337	Posamentirwaaren	40. —	25. —	F	337	Posamentirwaaren	100. —	25. —	F	
338	Strumpfwaaaren	40. —	25. —	F	338	Strumpfwaaaren	80. —	25. —	F	
339	Stickereien und Spitzen	60. —	30. —	F	339	Stickereien und Spitzen	100. —	30. —	F	
340	Shawls und Schärpen	60. —	30. —	F	340	Shawls und Schärpen	90. —	30. —	F	
	Teppiche:					Teppiche:				
341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	20. —	12. —	F	341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25. —	12. —	F	Neue Position.
342	andere	50. —	30. —	F	342	andere	60. —	30. —	F	
343	Schuhe aus Tuchenden	16. —	16. —	F	343	Schuhe aus Tuchenden	20. —	16. —	F	
	Filz:					Filz:				
344	Filzstoffe	20. —	16. —	F	344	Filzstoffe	25. —	16. —	F	
	Filzwaaren ohne Näharbeit:					Filzwaaren ohne Näharbeit:				
345	roh; vorgearbeitete Hutfilze, roh oder gefärbt	15. —	7. —	F	345	roh	35. —	7. —	F	
346	gefärbt, bedruckt	25. —	16. —	F	346	gefärbt, bedruckt	50. —	16. —	F	
347	Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	30. —	30. —	F	347	Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	100. —	30. —	F	
					347 ^a	Filztücher	70. —			
	E. Kautschuk und Guttapercha.					E. Kautschuk und Guttapercha.				
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	40. —	16. —	F	350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	50. —	16. —	F	Erhöhung der Ansätze.
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	30. —			351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	50. —			

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen.
XIV. Spinnstoffe. F. Stroh, Rohr, Bast, etc.					XIV. Spinnstoffe. F. Stroh, Rohr, Bast, etc.					Erhöhung des Ansatzes.
355	Grobe Waaren, Matten, Bodendecken, Schuhe, etc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	3. 50			355	Grobe Waaren, Matten, Bodendecken, Schuhe, etc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	6. —			
356	Geflechte (Tressen) aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 355 oder Nr. 357 fallen	10. —			356	Geflechte (Tressen) aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 355 oder Nr. 357 fallen, ausgenommen Strohgeflechte	10. —			Ausscheidung der Strohgeflechte zu einer besondern Position und Zollermässigung für dieselben.
					356 ^a	Geflechte (Tressen) aus Stroh	6. —			
G. Confections- und Modewaaren. Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:					G. Confections- und Modewaaren. Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:					Erhöhung der Ansätze; präcisere Redaktion der Position 360 mit Bezug auf die Pelzwaaren.
358	aus Baumwolle, <i>Leinen oder Kautschuk</i>	40. —			358	aus Baumwolle, <i>Leinen oder Kautschuk</i>	80. —			
	a. aus Leinen oder Kautschuk		30. —	F		a. aus Leinen oder Kautschuk		30. —	F	
359	aus Wolle oder Halbwolle	80. —	40. —	F	359	aus Wolle oder Halbwolle	100. —	40. —	F	
360	aus Halbseide, Seide, Pelzwerk	100. —			360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen, etc.	200. —			
361	Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern	100. —	30. —	F	361	Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern	200. —	30. —	F	
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	100. —			362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	150. —			
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	40. —			363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	50. —			
	Regen- und Sonnenschirme:					Regen- und Sonnenschirme:				
364	baumwollene	20. —	16. —	F	364	baumwollene	30. —	16. —	F	
365	wollene, leinene	40. —			365	wollene, leinene	50. —			
366	seidene	60. —	30. —	F	366	seidene	80. —	30. —	F	
369	Wagendecken, fertige	15. —			369	Wagendecken, fertige	20. —			
XV. Thiere und thierische Stoffe. A. Thiere.					XV. Thiere und thierische Stoffe. A. Thiere.					Erhöhung der Ansätze; Ausscheidung der Ochsen in eine besondere Position; Abänderung des Unterscheidungsverfahrens beim Rindvieh.
373	Rindvieh mit oder über 150 kg. Gewicht	5. —			373	Ochsen, geschaufelt	15. —			
374	Rindvieh von 60 bis 150 kg. Gewicht	2. —			373 ^{bis}	Stiere und Kühe, geschaufelt	10. —			
375	Kälber unter 60 kg. Gewicht	1. —			374	Jungvieh, ungeschaufelt	5. —			
					375	Kälber bis auf 6 Wochen oder nicht über 60 kg. Gewicht	3. —			
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht	2. —			376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht	5. —			
377	Schweine unter 25 kg. Gewicht	1. —			377	Schweine unter 25 kg. Gewicht	2. —			

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Einfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
	XV. Thiere und thierische Stoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.			XV. Thiere und thierische Stoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.		
	B. Thierische Stoffe.					B. Thierische Stoffe.				
381	Häute und Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	— 60			381	Häute und Felle:				Abgeänderte Redaktion ad Nr. 381 und 382 und Einschubung einer neuen Position für Halbfabrikate mit entsprechendem Zollansatz.
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc.	8. —			382	rohe, grüne, gesalzene; getrocknete	— 60			
					382 ^a	gegerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc.	8. —			
						zusammengenäht, jedoch nicht abgepasst, in sogenannten Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl.	30. —			Ausscheidung der Perrückenmacher- und Haararbeiten zu einer neuen Position mit Erhöhung des Ansatzes.
387	Menschenhaare; Perrückenmacher- und Haararbeiten	50. —			387	Menschenhaare	50. —			
					387 ^a	Perrückenmacher- und Haararbeiten	100. —			
	XVI. Thonwaaren.					XVI. Thonwaaren.				
	Thonwaaren, grobe:					Thonwaaren, grobe:				
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	1. 50	2. —	F. I	405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	2. —	2. —	F. I	Erhöhung des Ansatzes.
	XVII. Verschiedene Waaren.					XVII. Verschiedene Waaren.				
	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, <i>Elfenbein</i> , Jais, Meerscham, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	100. —			410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, <i>Elfenbein</i> , Jais, Meerscham, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	150. —			Erhöhung des Ansatzes.
	a. eingelegte Arbeiten u. dgl.		30. —	F		a. eingelegte Arbeiten u. dgl.		30. —	F	
	b. Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein		16. —	F		b. Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein		16. —	F	
411	Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	25. —	16. —	F	411	Gemeine Quincaillerie und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	50. —	16. —	F	Redaktionelle Ergänzung und Erhöhung des Ansatzes.

Tarif von 1884.

Vorschlag des Bundesrathes.

Nr.	Ausfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Nr.	Ausfuhr	General-Tarif	Conventional-Tarif	Vertrags-Staat	Abänderungen
		Fr. Rp. vom Stück	Fr. Rp.				Fr. Rp. vom Stück	Fr. Rp.		
3	Rindvieh mit oder über 60 kg. Gewicht . . .	— . 50			3	Rindvieh über 60 kg. Gewicht	— . 50			} Redaktionelle Aenderung mit Rücksicht auf die entsprechenden Positionen des Einfuhrtarifs.
4	Kälber unter 60 kg. Gewicht	— . 05			4	Kälber nicht über 60 kg. Gewicht	— . 05			



(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. November 1886;

in Abänderung des Bundesgesetzes betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884,

beschließt:

I. Im Generaltarif treten, an Stelle der entsprechenden gegenwärtigen, folgende abgeänderte Bestimmungen:

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz per q.
	I. Abfälle und Düngstoffe.	Fr. Rp.
	Düngstoffe:	
2	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäsker und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehrlicht, etc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle . . .	frei
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl, etc.:	
3	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlor- kalium, Kalidünger; Abfallschwefelsäure	frei
4	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger . . .	— 20

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz per q.
	II. Chemikalien.	Fr. Rp.
	A. Apotheker- und Drogueriwaaren.	
11	Pharmaceutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engros-Packung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf; chirurgische Verbandmittel	40. —
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
	Zubereitete Hilfsstoffe:	
16	Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arseniksaures flüssiges, — doppelt kohlen-saures, — schwefelsaures (Glaubersalz), — unterschwefligsaures, schwefligsaures u. doppelt schwefligsaures; Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	— 30
17	Aetzkali; Aetznatron; Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin); Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoësäure; Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbonsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzessigsäure, rohe (Essigsäure aus Holzessig); Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rothes, — übermangansaures; Kalk, doppelt schweflig-	

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz per q.
II. Chemikalien. B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch. saurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure); Naphtalin; Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Paraffin; Pottasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium), Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Salpetersäure; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze IV. Holz. Bau- und Nutzholz, gemeines: 53 roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz; Rebstecken 54 in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.) 55 abgebunden Korkholz: 60 verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc. 61 Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände . . . Holzwaaren: 63 fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, nicht furnirt, ohne Metallbeschläge . Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile: aus gemeinem Holz: 65 bemalt, gefirnisst, furnirt; Stäbe zu Rahmen, lackirt V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse. 75^{bis} Cichorienwurzeln, frische		Fr. Rp. 1. — — 20 1. — 1. 50 15. — 1. 50 7. — 20. — — 30

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz per q.
VI. Leder.		Fr. Rp.
		.
Schuhwaaren:		
aus Leder, aller Art:		
85	grobe	50. —
86	feine	100. —
aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:		
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	150. —
88	aus andern Geweben	50. —
90	Handschuhe, lederne	200. —
VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.		
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt	5. —
IX. Metalle.		
156	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch	200. —
X. Mineralische Stoffe.		
160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hienach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
Kalk, Gyps, Cement:		
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen .	— 20
168	hydraulischer Kalk	— 40
169	Romancement	— 40
170	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	— 80

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz per q.
	X. Mineralische Stoffe.	Fr. Rp.
	Steinhauer- und Steindrehlerarbeiten:	
180	aus Marmor und andern edleren Steinarten; vor- gearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten	5. —
184	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlen- theeröl, ungereinigtes (undurchsichtiges) . . .	— 30
	XI. Nahrungs- und Genussmittel.	
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	6. —
201	Geflügel, zahmes, getödtetes	8. —
201 ^a	Wildpret; Wurstwaaren (Charcuterie)	15. —
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:	
216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Kör- nern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Ge- treide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten . . .	2. 50
217	Brod	2. —
223	Kaffeesurrogate: Cichorien, geröstete oder zube- reitete, Feigenkaffee, etc.	5. —
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete .	1. —
231	Salzsoole, Mutterlauge	— 30
231 ^a	Kochsalz, Sied- und Seesalz	— 60
	Tabak:	
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kau- tabak	75. —
240	Cigarren und Cigaretten	150. —
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	5. —
252	Wein: in Fässern	6. —
	XIII. Papier.	
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1. 50
271	Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte, etc.; Eisenbahnbillets, bedruckte . .	30. —
276	Spielkarten; Papierwäsche	80. —

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz per q.
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp.
	<i>NB.</i> Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.	
	A. Baumwolle.	
	Gewebe:	
	glatte, geköperzte:	
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40. —
287	sammtartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés; brochirter Tüll . . .	50. —
	Decken:	
	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:	
288	roh	12. —
288a	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40. —
289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	50. —
289a	Filtztücher	40. —
290	Bänder und Posamentirwaaren	50. —
291	Strumpfwaaren	50. —
292	Stickereien und Spitzen	100. —
	B. Flachs, Hanf, Jute, etc.	
	Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:	
	glatte, geköperzte, gemusterte Gewebe:	
301	roh oder halbgebleicht, über 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	35. —
	<i>NB.</i> Zettel und Eintrag zusammengekommen.	
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60. —

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz per q.
XIV. Spinnstoffe.		Fr. Rp.
B. Flachs, Hanf, Jute, etc.		
304	Strumpfwaa ren	60. —
305	Stickereien und Spitzen	100. —
Seilerarbeiten:		
306	Stricke, Taue, ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	8. —
308	Gurten	20. —
309	Schläuche, Säcke ohne Naht	20. —
Matten und Bodendecken aus Jute, Manillahanf, Cocos und andern ähnlichen Faserstoffen:		
310	roh	10. —
310a	gefärbt, bedruckt, etc.	20. —
311	Wachstuch, gemeines, und Oelleinwand, zur Ver- packung	10. —
NB. ad 311/312. Gewebe mit Wachs, Oel, Kaut- schuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, bis 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert, fallen unter Nr. 311, mit über 13 Fäden unter Nr. 312.		
C. Seide.		
322	Stickereien und Spitzen	100. —
D. Wolle.		
Gewebe:		
332	gebleicht, gefärbt, bedruckt	70. —
Decken aller Art:		
334	ohne Näharbeit	30. —
335	mit Näharbeit	60. —
336	Bänder	100. —

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz per q.
	Fr. Rp.	
	XIV. Spinnstoffe.	
	D. Wolle.	
337	Posamentirwaaren	100. —
338	Strumpfwaaen	80. —
339	Stickereien und Spitzen	100. —
340	Shawls und Schärpen	90. —
	Teppiche:	
341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25. —
342	andere	60. —
343	Schuhe aus Tuchenden	20. —
	Filz:	
344	Filzstoffe	25. —
	Filzwaaren ohne Näharbeit:	
345	roh	35 —
346	gefärbt, bedruckt	50. —
347	Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	100. —
347a	Filztücher	70. —
	E. Kautschuk und Guttapercha.	
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näh- arbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	50. —
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Ver- bindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	50. —
	F. Stroh, Rohr, Bast, etc.	
355	Grobe Waaren, Matten, Bodendecken, Schuhe, etc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	6. —

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz per q.
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp.
	F. Stroh, Rohr, Bast, etc.	
356	Geflechte (Tressen) aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 355 oder Nr. 357 fallen, ausgenommen Strohgeflechte	10. —
356a	Geflechte (Tressen) aus Stroh	6. —
	G. Confections- und Modewaaren.	
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:	
358	aus Baumwolle, Leinen oder Kautschuk . . .	80. —
359	aus Wolle oder Halbwolle	100. —
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen, etc.	200. —
361	Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern .	200. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) . . .	150. —
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte . . .	50. —
	Regen- und Sonnenschirme:	
364	baumwollene	30. —
365	wollene, leinene	50. —
366	seidene	80. —
369	Wagendecken, fertige	20. —
	XV. Thiere und thierische Stoffe.	
	A. Thiere.	vom Stück.
373	Ochsen, geschaufelt	15. —
373 ^{bis}	Stiere und Kühe, geschaufelt	10. —
374	Jungvieh, ungeschaufelt	5. —

Nr.	Einfuhr.	Zoll- ansatz v. Stück.
		Fr. Rp.
	XV. Thiere und thierische Stoffe.	
	A. Thiere.	
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg. Gewicht	3. —
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht . . .	5. —
377	Schweine unter 25 kg. Gewicht	2. —
	B. Thierische Stoffe.	
	Häute und Felle:	per q.
381	rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	— 60
382	gegerbte, zugerichtete : mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc.	8. —
382a	zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl.	30. —
387	Menschenhaare	50. —
387a	Perrückenmacher- und Haararbeiten	100. —
	XVI. Thonwaaren.	
	Thonwaaren, grobe:	
405	Dachziegel, Backsteine : gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Ver- zierungen, soweit sie nicht unter eine der nach- stehenden Positionen fallen	2. —
	XVII. Verschiedene Waaren.	
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Berg- krystall, Bernstein, Elfenbein, Jais, Meerscham, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorher- gehenden Abtheilungen fallen	150. —
411	Gemeine Quincaillerie und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorher- gehenden Abtheilungen fallen	50. —

Nr.	Ausfuhr.	Zoll- ansatz. v. Stück.
	I. Thiere.	Fr. Rp.
3	Rindvieh über 60 kg. Gewicht	— . 50
4	Kälber nicht über 60 kg. Gewicht	— . 05

II. Art. 4 wird durch folgenden am Schlusse dieses Artikels einzuschaltenden Zusatz ergänzt:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermäßigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermäßigung Anwendung zu finden hat.“

III. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung des
Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884. (Vom 19. November 1886.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1886
Date	
Data	
Seite	1045-1095
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 324

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.